

# VersR



Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht

**Aus dem Inhalt**

Seiten 1401–1480

**Aufsätze**

**Kai-Jochen Neuhaus** — Künstliche Intelligenz im Versicherungsrecht – Grundsätzliche Überlegungen und praktische Erfahrungen am Beispiel von ChatGPT und der Berufsunfähigkeitsversicherung

1401

**Herbert Lang / Michael Nugel** — Sechs Jahre Hinterbliebenengeld – ein erstes Fazit aus der Praxis

1416

**Rechtsprechung**

Formelle Rechtmäßigkeit einer Beitragserhöhung bei Mitteilung der Überschreitung eines vorab festgelegten Schwellenwerts (OLG Dresden)

1427

Keine Haftung nach § 7 Abs. 1 StVG bei Brand eines abgestellten Fahrzeugs aus ungeklärter Ursache (OLG Bremen)

1430

Kein Ausgleichsanspruch einer Bank gegen einen Verbraucher bei vollständiger Nichtigerklärung eines Hypothekendarlehensvertrags (EuGH)

1440

Abberufung eines Datenschutzbeauftragten bei Gefahr eines Interessenkonflikts (EuGH)

1447

Notwendigkeit der Erfassung des vollständigen Aussagegehalts einer beanstandeten Äußerung im Gesamtzusammenhang (BGH)

1456

Wirksamkeit der 2018 neu gefassten Übergangsregelung der VBL zur Ermittlung von Startgutschriften für rentenferne Versicherte (BGH)

1466

# 22

# Versicherungsrecht

Verlag Versicherungswirtschaft





## Aufsätze

*Kai-Jochen Neuhaus, Dortmund\**

# Künstliche Intelligenz im Versicherungsrecht – Grundsätzliche Überlegungen und praktische Erfahrungen am Beispiel von ChatGPT und der Berufsunfähigkeitsversicherung

## 1. Einführung

Was ist das Faszinierende an einem Raketenstart? Wer jetzt Bilder von den Weltraumbahnhöfen Cape Canaveral (Florida) oder Kourou (Französisch-Guayana) vor Augen hat, weiß es intuitiv: zum einen natürlich die Dramatik, ob alles funktioniert, zum anderen die Ehrfurcht, dass dort „etwas Großes“ geschieht, was man selbst nicht wirklich versteht (es sei denn, man ist Astrophysiker o.Ä.), und über allem schwebt der Wunsch, dass mit dem Start mal wieder ein Baustein für eine bessere Zukunft gelegt wird. Das alles trifft auch auf Künstliche Intelligenz (KI<sup>1</sup>) zu, die augenscheinlich seit der am 30.11.2022 erfolgten Veröffentlichung des für jeden zugänglichen Chat-Bots ChatGPT<sup>2</sup> des amerikanischen Unternehmens OpenAI einen raketenähnlichen Start hingelegt hat. Innerhalb von nur fünf Tagen meldeten sich weltweit mehr als 1 Million Nutzer an,<sup>3</sup> was einen Rekord gegenüber anderen internetbasierten Nutzungen wie Facebook, Instagram oder Netflix bedingt. ChatGPT dürfte derzeit das „stärkste“ KI-Modell sein.

Seitdem ist KI in „aller Munde“, und mit einer nach hergebrachten Erfahrungen unglaublichen Geschwindigkeit kommt es zu Weiterentwicklungen mit einer Vielzahl von unternehmerischen KI-Gründungen weltweit oder gefühlt wöchentlichen Fortentwicklungen oder Ablegern bereits bestehender Systeme. In der Politik wird prognostiziert, dass es ab 2035 keine Arbeitsplätze mehr ohne KI-Anwendung geben soll.<sup>4</sup>

Laut dem Bericht „The Future of Jobs“ des Weltwirtschaftsforums wird KI in den nächsten fünf Jahren von voraussichtlich 75 % der Unternehmen verwendet werden.<sup>5</sup> Aktuelle Beispiele in der deutschen Justiz sind Pilotprojekte zur Anonymisierung von Urteilen in Baden-Württemberg und Hessen ab 2024 und derzeit bereits die KI-Tools „OLGA“ für Dieselfahrer am OLG Stuttgart, „Codefy“ zur Strukturierung von Dokumenten am LG Hechingen sowie „Frauke“ (Frankfurter Urteils-Konfigurator Elektronisch) zur Assistenz bei der Urteilsfindung.<sup>6</sup> NRW und Bayern entwickeln ein „ChatGPT-A-

\* Der Autor ist Fachanwalt für Versicherungsrecht und Spezialist für Berufsunfähigkeitsversicherung, Referent auf Seminaren und In-House-Schulungen und Autor diverser Publikationen, etwa „Berufsunfähigkeitsversicherung“, 5. Aufl. 2024 (in Vorbereitung); „Berufsunfähigkeitsversicherung in Zeiten von Corona und Pandemien“, 2020.

1 Englisch: artificial intelligence – AI.

2 Generative Pre-trained Transformer – vortrainiertes generatives Transformermodell.

3 *Krystal Hu*, ChatGPT sets record for fastest-growing user base – analyst note in *Reuters*, 2.2.2023, reuters.com (zuletzt abgerufen am 7.9.2023).

4 So Arbeitsminister *Hubertus Heil* im September 2023, vgl. [https://www.ze.it.de/arbeit/2023-09/kuenstliche-intelligenz-arbeitsminister-hubertus-heil?utm\\_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F](https://www.ze.it.de/arbeit/2023-09/kuenstliche-intelligenz-arbeitsminister-hubertus-heil?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F) (zuletzt abgerufen am 9.9.2023).

5 *Future of Jobs Report 2023*, S. 5, abrufbar [https://www3.weforum.org/docs/WEF\\_Future\\_of\\_Jobs\\_2023.pdf](https://www3.weforum.org/docs/WEF_Future_of_Jobs_2023.pdf) (zuletzt abgerufen am 7.9.2023).

6 Redaktion beck-aktuell v. 6.9.2023.

nalogon“ für die Justiz mit dem Ziel, die Gerichte in Massenverfahren zu entlasten.<sup>7</sup> Der Rechtsausschuss des Landtags NRW erörterte am 22.3.2023 den Einsatz von ChatGPT in der Justiz und hörte am 13.6.2023 dazu Sachverständige an.<sup>8</sup> Daran versucht der Gesetzgeber anzuknüpfen mit einer Flut neuer, überwiegend noch in der Entwicklung befindlicher Normen wie Data Act,<sup>9</sup> AI Act,<sup>10</sup> KI-Haftungs-Richtlinie<sup>11</sup> u.v.m. Wahrscheinlich handelt es sich insgesamt um den Bereich, der im Moment weltweit die größte Dynamik hat. Verglichen wird dies mit der Einführung des Buchdrucks, der Industriellen Revolution und der Etablierung des Internets. Klar ist, dass uns in naher Zukunft und mit hoher Wahrscheinlichkeit und deutlich schneller, als die meisten von uns denken, KI von früh bis spät in allen Lebenslagen begleiten wird. Beruflich stellt sich in jedem Bereich die Frage: Wie können wir (schon jetzt) davon profitieren?

Der Beitrag möchte dazu für den Bereich des Personenversicherungsrechts und auch der Versicherungsmedizin am Beispiel der (komplexen) Berufsunfähigkeitsversicherung eine praktische Orientierung geben, ohne sich als vertiefte technisch-wissenschaftliche oder juristisch-wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den fast schon unzähligen Problemen, die die neue Technologie aufwirft, zu verstehen. Dass KI im kaufmännischen und kundenorientierten Bereich sinnvoll unterstützen kann, indem bspw. Textgenerierungssysteme effizient Mails und Briefe erstellen oder bestimmte Kundenkommunikation auf Chatbots übertragen wird, steht fest und soll hier nicht Thema sein. Vielmehr geht es darum, ob aktuell – Stand September 2023 – für den „gewöhnlichen“ Anwender wie Juristen, Anwälte, Sachbearbeiter in Versicherungsunternehmen, VN oder Vertriebler KI im fachlich anspruchsvollen Bereich der Schnittstellen von Recht und Medizin sinnvoll eingesetzt werden kann (und darf). Dominierend ist die Fragestellung, ob auch durchaus gehobene und schwierige Thematiken mit juristischem und medizinischem Bezug mit KI „abgearbeitet“ oder vereinfacht werden können. Denkbar sind hier beispielsweise folgende Fragestellungen:

- Erläuterungen oder Zusammenfassung bestimmter Rechtsprobleme und Rechtsprechung, etwa zu Ausbildungs- oder Schulungszwecken
- Medizinische Recherchen: Wie ist der Stand der Wissenschaft bei bestimmten Erkrankungen?
- Überprüfung der Qualifikation von medizinischen Sachverständigen
- Eingabe anonymisierter Falldaten, um einen Entscheidungsvorschlag zu generieren.

Außerdem ist damit zu rechnen, dass Mandanten von Rechtsanwälten zunehmend „ihr Problem“ zunächst von frei verfügbarer KI „prüfen“ lassen und mit den Ergebnissen dann den Anwalt konsultieren. So wird bereits von einem mietrechtlichen Fall berichtet, in dem der Mandant „zur Erleichterung der anwaltlichen Arbeit schon einmal recherchiert hatte“, jedoch „das juristische Ergebnis schlicht (unbrauchbarer) Unfug“ war.<sup>12</sup>

Fachkundige im Bereich KI mögen Nachsicht üben, dass der Beitrag ganz bewusst nur „an der Oberfläche kratzt“, um verständlich zu bleiben und vor allem KI-Neulingen die Thematik näher zu bringen. Dies gilt insbesondere für technische Hinter-

gründe, maßgeblich ist hier die Sicht des Anwenders ohne besondere AI-Vorkenntnisse. Auch wichtige rechtliche Aspekte wie etwa Datenschutz oder der Berufsgeheimnisschutz (etwa bei Ärzten, Anwälten) können hier nicht vertieft werden.

## 2. Basics zur KI und ChatGPT

Aufbauend auf der Entwicklung in den 1960er/1970er Jahren mit wissensbasierten Systemen und später sog. Deep Learning-Verfahren ab den 1990er Jahren<sup>13</sup> werden seit ungefähr 2012 die aktuellen „großen“ Sprachmodelle (Large Language Models – LLM) entwickelt, die als Teilbereich der KI Textgenerierung automatisieren und im hier relevanten Bereich vornehmlich eine Rolle spielen. Die KI basiert auf einem lernfähigen Algorithmus, der mit Trainingsdaten „gefüttert“ wird, und je größer die Datenmenge ist, desto umfassender kann das System sozusagen Antwort geben. Diese sich – technisch nach herkömmlichen Vorstellungen revolutionär – selbst weiter trainierenden Systeme basieren vereinfacht formuliert auf Stochastik und Statistik, also Wahrscheinlichkeitsrechnung, indem durch die Analyse immens großer Datenmengen die wahrscheinlichsten oder besten Nachfolger eines Wortes vorhergesagt bzw. ausgewählt werden. LLMs fußen somit auf statistischen Verfahren, und ihre Trainingsergebnisse lassen sich nicht ohne weiteres erklären, da keine explizite Wissensrepräsentation erfolgt.<sup>14</sup> Eine wichtige Grundregel ist deshalb: Das verwendete System und sein „Output“ kann nur so gut sein wie die ihm zugrunde liegenden Daten. Schlechte Daten liefern schlechte Ergebnisse, zu wenige ebenfalls. Die Programme sind deshalb weder Suchmaschinen noch „verkappte“ Wissensdatenbanken, sondern Wahrscheinlichkeit-Maschinen. Daher kam es in der jüngeren Vergangenheit auch zu diskriminierenden oder rassistischen Anwendungsergebnissen, die – aus welchen Gründen auch immer – auf einer Fehlinterpretation entsprechend häufiger oder dominierender Veröffentlichungen im Internet basierten. Ein weiterer entscheidender Aspekt für die effektive und effiziente

7 Redaktion beck-aktuell v. 26.5.2023.

8 Abrufbar unter [landtag.nrw.de/home/der-landtag/tagesordnungen/WP18/300/E18-362.html](https://landtag.nrw.de/home/der-landtag/tagesordnungen/WP18/300/E18-362.html) mit Tagesordnung und Stellungnahmen; *Biallaß*, Stellungnahme des Deutschen EDV-Gerichtstags e.V. zur Anhörung „Einsatz von ChatGPT im Justizbereich“ im Landtag NRW, 13.6.2023, Stellungnahme 18/575, S. 2, abrufbar unter: [landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST18-575.pdf](https://landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST18-575.pdf) (zuletzt abgerufen am 9.9.2023).

9 Grundlagen <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/data-act>; <https://www.eu-data-act.com/> (zuletzt abgerufen am 7.9.2023).

10 Grundlagen: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/european-approach-artificial-intelligence>; <https://artificialintelligenceact.eu/the-act/> (zuletzt abgerufen am 7.9.2023).

11 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz (Richtlinie über KI-Haftung), abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52022PC0496> (zuletzt abgerufen am 7.9.2023).

12 *Herrlein/Gelück*, ChatGPT im mietrechtlichen Praxistest (aus Anwaltsicht): „Wundermittel“ oder doch „Rohrkrepierer“?, NZM 2023, 513.

13 Überblick zur Entwicklung: *Mielke/Wolff*, Künstliche Intelligenz und Large Language Models in der Rechtsprechung, LRZ 2023, Rz. 560, abrufbar unter <https://lrz.legal.de/lrz/kuenstliche-intelligenz-und-large-language-models-in-der-rechtsprechung> (zuletzt abgerufen am 7.9.2023).

14 *Mielke/Wolff*, Künstliche Intelligenz und Large Language Models in der Rechtsprechung, LRZ 2023, Rz. 560, abrufbar unter <https://lrz.legal.de/lrz/kuenstliche-intelligenz-und-large-language-models-in-der-rechtsprechung> (zuletzt abgerufen am 7.9.2023).

Nutzung von Large Language-Modellen wie bspw. ChatGTP ist die konkrete, dem Programm präsentierte Fragestellung, sog. Prompts. Die richtige Fragetechnik, das „Prompting“, ist grundlegend für die Qualität der Antworten (ausführlich dazu unten).

ChatGTP als derzeit populärster Vertreter der KI ist ein vor allem auf den US-Markt ausgerichtetes Produkt mit entsprechenden Konsequenzen beispielsweise bezüglich Datenschutz, d.h. ohne Vergleichbarkeit der (im Verhältnis strengen) EU-Maßstäbe. Aktuell (Stand: September 2023) ist die Version GTP-3.5 bei OpenAI kostenlos und GPT-4 für 20 \$ pro Monat verfügbar. Zudem wird GTP-Enterprise als Highend-Version mit individuell zu vereinbarenden Kosten angeboten. GPT-4 macht mit nochmals deutlich gesteigerten Trainingsleistungen (d.h. der Menge der Daten, mit dem das System trainiert wurde) Fortschritte gegenüber dem Vorgänger GPT-3.5. In den allgemein verfügbaren Internet-Browser „Microsoft Edge“, ist ChatGTP seit einiger Zeit als Modul „Bing AI“ integriert. Bing soll – für den Anwender kostenlos und mit aktueller Internetanbindung – GPT-4 nutzen. Laut Microsoft, das Anteilseigner von OpenAI ist, handelt es sich bei der Bing-KI aber noch um eine „Preview“, da sich das System noch in der Entwicklungsphase befindet. Fragt man die Bing-KI, welche Version von ChatGTP genutzt wird, erhält man die wenig spezifische Antwort „Ich nutze eine spezielle Version von ChatGPT, die für die Suche optimiert ist“, verbunden mit einem Smiley. Die Eingabe von Fragen ist in den Unterhaltungsstilen kreativ bzw. genau (jeweils maximal 4000 Zeichen) und ausgewogen (2000 Zeichen) möglich. Es existieren auch andere LL-Chatbot, wie beispielsweise Bard<sup>15</sup> von Google. Nach derzeitigem Stand werden die Daten bei den erwähnten Unternehmen auf Servern in den USA gespeichert. Die Entwicklung ist extrem dynamisch.

ChatGTP wurde (vereinfacht dargestellt) als Basis zwischenzeitlich in viele Anwendungen eingebaut bzw. ermöglicht es, über Applikationen, die auch in spezielle und unternehmens-eigene Software eingebunden werden können, besondere Fragestellungen zu trainieren. Dies setzt allerdings auch voraus, dass entsprechende Datensätze mit relevanten Informationen zur Verfügung gestellt werden. „Trainings“ sind auch intern in Unternehmen möglich, ohne dass Internet-Zugriffe erforderlich sind, so dass es auf generelle Fragestellungen wie beispielsweise Datenschutz, personenbezogene Daten oder Berufsgeheimnisschutz (bei Anwälten, Steuerberatern etc.) jedenfalls nur insoweit ankommt, als solche Daten nicht allgemein veröffentlicht werden (intern wird dennoch in der Regel zur Verwendung die Zustimmung der betroffenen Personen erforderlich sein). Wer dies umsetzen will, benötigt Zeit, Manpower und Geld: Die Trainingszyklen der aktuellen großen Modelle sollen bis zu sechs Monate dauern und Kosten für einzelne Trainingsläufe von mehreren Millionen € verursachen;<sup>16</sup> der Betrieb von ChatGTP soll pro Tag 1,5 Mio. € kosten.<sup>17</sup>

### 3. Zeitlicher Bezugspunkt der Recherchen

Ein ganz wesentlicher Aspekt bei der Nutzung von KI-Systemen ist die Frage, auf welchen Datenpool zugegriffen wird. Vereinfacht kann man sagen: Google als Suchmaschine findet nur, während Large Language-Modelle erfinden (können). Wünschenswert wäre – wenn keine interne Datenbankkopplung vorliegt – der Zugriff auf alle derzeit im Internet verfügbaren

Informationen, um sozusagen „top-aktuelle“ Auswertungen zu erhalten. Unabhängig von dem nicht nachprüfbar Umfang des Zugriffs ist das aber bei ChatGTP nicht so, denn das System wurde mit Datensätzen mit dem Stand bis September 2021 trainiert und bezieht aktuelle Daten nicht in die Auswertung ein. Im Internet heißt es zwar teilweise Chat GPT-4 nutze aktuelle Daten, dies scheint jedoch falsch zu sein, denn wenn man den Bot beispielsweise auffordert, BGH-Entscheidungen zur Berufsunfähigkeitsversicherung aus dem Jahr 2022 aufzulisten, erhält man folgende Antwort: „*Es tut mir leid, aber meine letzte Trainingsdatenbank reicht nur bis September 2021, daher habe ich keinen direkten Zugriff auf BGH-Entscheidungen oder andere spezifische Informationen aus dem Jahr 2022.*“<sup>18</sup> Für jegliche Recherche, auf die es also auch auf den aktuellen Standpunkt nach 2021 ankommt (und dies dürften viele sein), kann also ChatGTP via OpenAI nicht weiterhelfen.

Angesichts der extrem dynamischen Entwicklung ist zu erwarten, dass sich dies bereits demnächst ändern wird, wobei der Zeitraum bis zur Veröffentlichung ungewiss ist. Fazit dieser Rahmenbedingungen ist, dass sich frei verfügbare Systeme, die nicht auf den aktuellen Stand einer Recherche im Internet oder anderen Quellen abstellen, nur bedingt eignen, um verlässliche und aktuelle Ergebnisse zu erzielen – jedenfalls dann, wenn es auch auf den aktuellen Stand, sei es Medizin, Technik, Jurisprudenz etc., ankommt. Da im juristischen Bereich und der Medizin immer der aktuellen Stand der Wissenschaft maßgeblich ist (denn nur dieser kann die gewünschten „gerechten“ bzw. optimalen Ergebnisse widerspiegeln), hilft also in der praktischen Bearbeitung ein veralteter Wissensstand nicht weiter und spiegelt nur Scheinergebnisse vor. Die Problematik liegt darin, dies zu wissen bzw. zu erkennen, denn Antworten auf konkrete Fragen an ChatGTP (über Open AI) besagen häufig nichts darüber, auf welchem Wissensstand sie beruhen. Außerdem werden Quellen, auf denen die Rechercheergebnisse basieren, nicht angegeben, was ein ganz entscheidendes Manko darstellt, denn selbstverständlich möchten professionelle Nutzer die Angaben auch verifizieren können.

Für jeden, der also halbwegs verifizierbare Ergebnisse erwartet, ist es deshalb unerlässlich, ein System zu nutzen, welches zumindest auf aktuelle Daten zugreift. Im juristischen oder medizinischen Bereich wird es zudem erforderlich sein, auch die Quellen, auf denen Analysen beruhen, benennen zu können. Denn eine solche Verifizierung gehört zu den Grundsätzen des zivilprozessualen Vortrags, wenn es um Rechtsstreitigkeiten geht. Gerade dies stellt aber eine (jedenfalls derzeit) extreme Schwachstelle der KI dar, weil in den meisten Systemen, so auch in ChatGTP, in der Regel nicht ausgewiesen wird, auf welchen Quellen bzw. Datensätzen die Angaben beruhen. Da dieses Problem generell bekannt ist, wird hier intensiv geforscht, so dass bereits in naher Zukunft mit Verbesserung zu rechnen ist. Nach dem derzeitigen Stand ermöglichen aber die meisten

15 <https://bard.google.com/>.

16 Mielke/Wolff, Künstliche Intelligenz und Large Language Models in der Rechtsprechung, LRZ 2023, Rz. 560, abrufbar unter <https://rz.legal.de/rz/kuenstliche-intelligenz-und-large-language-models-in-der-rechtsprechnug>; Abruf 7.9.2023.

17 Nach <https://innfactory.de/artificial-intelligence/was-kostet-der-cloudbetrieb-von-chatgpt/> (zuletzt abgerufen am 8.9.2023).

18 Abruf am 11.9.2023 via App ChatGTP mit der Version GPT-4.

derzeitigen Recherchemöglichkeiten keine objektive Verifizierung. Bezieht man Rechercheergebnisse einmal auf den erforderlichen Vortrag im Zivilprozess, so wird die Quellenangabe voraussichtlich ein wesentliches Kriterium für einen glaubhaften Vortrag sein (wobei festzuhalten ist, dass Quellenangaben im Zivilprozess nicht etwa zwingend sind).

Nach dem derzeitigen Stand (September 2023) wertet die KI in Bing die aktuell im Internet verfügbaren Informationen in Echtzeit gegenüber ChatGPT (Stand 2021) aus, d.h. mit einer Verzögerung von ungefähr ein bis zwei Tagen, und ist deshalb für jegliche Recherche-Tätigkeiten zu bevorzugen. Außerdem erfolgen Quellenangaben, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese sehr oberflächlich sind, weil sie wahrscheinlich die sozusagen populärsten Internetzugriffe berücksichtigen. Was aber populär ist, muss nicht unbedingt richtig sein.

#### 4. Fachlicher Bezugspunkt der Recherchen

Welche Quellen tatsächlich von der KI genutzt werden, lässt sich faktisch nicht verifizieren. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich beispielsweise bei verwendeten Quellen um Blogs oder einfach nur Diskussionen im Internet handelt.<sup>19</sup> Eine KI kann grundsätzlich mit den entsprechenden technischen Kenntnissen, ausreichend umfangreichen Datensätzen sowie viel Zeit und Geld unternehmensintern ohne allgemeinen Internetzugriff trainiert werden. Je enger sozusagen ein Bereich abgrenzbar ist, bspw. wenn es um Rechtsprechung oder Medizin geht, desto sinnvoller dürfte dies sein, um belastbare Ergebnisse zu erzielen. Unabhängig von der erforderlichen großen Datenmenge dürfte ein solches Training allerdings nur mit solchen Daten möglich sein, die um Berufsgeheimnisse (etwa bei Anwälten, Steuerberatern) und Datenschutz-relevante Aspekte (also etwa personenbezogene Daten oder Gesundheitsdaten) bereinigt sind, was angesichts der erforderlichen Datenmenge eine enorme und für viele Unternehmen bzw. Unternehmer nicht realistische Vorarbeit erfordern dürfte. So dürften etwa Anwälte ohne individuelle Zustimmung ihrer Mandanten nicht einfach vorhandene elektronische Akten „einspielen“ und Versicherer keine Leistungsakten der VN. Selbst aus „eigenen“ Urteilen müssten die VN- oder Mandantendaten entfernt werden, um die Zuordnung von bspw. Personen- oder Gesundheitsdaten auszuschließen.

Wertvolles Wissen steckt vor allem in Fachliteratur und, wenn es um rechtliche Aspekte geht, in Gerichtsentscheidungen. Ob die dafür frei im Internet kursierenden Inhalte tatsächlich ausreichen, um belastbare KI-Ergebnisse zu liefern, muss sehr bezweifelt werden, zumal auch völlig ungeklärt und nicht überprüfbar ist, worauf die KI zugreift. Ein „Knackpunkt“ ist deshalb der Zugang zum Wissen. Auch die grundsätzlich denkbare Übernahme von Daten aus externen und kostenpflichtigen juristischen oder anderen Datenbanken scheitert schon daran, dass die Nutzungsbedingungen entsprechende Verbote beinhalten und auch übergeordnete rechtliche Gesichtspunkte (Beispiel: Urheberrecht) entgegenstehen. So heißt es beispielsweise in den aktuellen Nutzungsbedingungen eines großen Datenbank-Anbieters: „Der Einsatz von automatisierten IT-Anwendungen, die die technischen Eigenschaften der Datenbank analysieren und/oder die Inhalte der Datenbank (insbesondere Dokumente, Trefferlisten und Daten jeder Kategorie) abrufen, analysieren, modifizieren, anreichern, aggregieren, zur Generie-

rung von Texten oder von anderen Inhalten verwenden oder in sonstiger Weise nutzen oder verwerten, ist unzulässig. Unzulässig ist insbesondere auch der Einsatz von Browsern mit integrierter oder verbundener Funktionalität einer automatisierten IT-Anwendung. Auch das manuelle Übernehmen von Inhalten der Datenbank in eine automatisierte IT-Anwendung ist unzulässig.“<sup>20</sup> Berichtet wird von massiven Forderungen an die führenden deutschen juristischen Datenbanken, Schnittstellen für ihre zahlenden Kunden zur Anbindung von LLM zu schaffen.<sup>21</sup> Sobald jedoch aufgrund der Einsetzbarkeit automatischer Anonymisierungs- und Pseudonymisierungstools eine deutlich größere Zahl von gerichtlichen Entscheidungen für die Weiterverarbeitung zur Verfügung stehen wird, ist mit der Entwicklung von Tools für die (gerichtliche) Entscheidungsvorhersage zu rechnen, ohne dass die Justiz dies verhindern oder wesentlich steuern könnte.<sup>22</sup>

#### 5. Das Problem der Verlässlichkeit

Will man KI-Ergebnisse beruflich nutzen, so muss man sich darauf verlassen können. Dies setzt voraus, dass die Ergebnisse auf den Fakten des konkreten Falles basieren und nachprüfbar sind. Die Anforderungen an verlässliche Ergebnisse bei der Nutzung von KI sind hoch, weil es bei beruflichen Fragestellungen nicht um Spekulationen oder grobe Einschätzungen, sondern um so weit wie möglich zutreffende und – notfalls auch vor Gericht – belastbare Ergebnisse und Entscheidungen geht. Dies setzt ein gewisses Vertrauen in die Autonomie der KI voraus, die zu einem hohen Grad völlig frei von menschlicher Steuerung ist. Die augenscheinlich präzisen und kompetent erscheinenden Antworten von LLM fördern psychologisch dieses Vertrauen. Ausgehend von der Prämisse, dass jegliche KI „gut gefüttert“ sein muss, ist es jedoch nach derzeitigem Stand so, dass ChatGPT etwaige Wissenslücken selbstständig mit vermeintlichen Fakten ausfüllt, also quasi halluziniert. Das System präsentiert erfundene „Fakten“ wie z.B. nicht existente wissenschaftliche Quellen, oder es reproduziert Texte, mit denen es trainiert wurden, oder auch die Eingaben, in nahezu identischer Form („regurgitation“ – „Auskotzen“), was datenschutz- und urheberrechtliche Fragen aufwirft.<sup>23</sup> Das Problem der Halluzination hat bspw. auch Harvey, ein auf juristische Inhalte optimierter Bot, der auf ChatGPT-4 aufsetzt.<sup>24</sup> Dass ChatGPT

19 Centik, Künstliche Intelligenz und wie sie die Geschichte der Menschheit verändern wird, 2023, S. 155.

20 AGB Stand 23.8.2023.

21 Biellaß, Stellungnahme des Deutschen EDV-Gerichtstags e.V. zur Anhörung „Einsatz von ChatGPT im Justizbereich“ im Landtag NRW, 13.6.2023, Stellungnahme 18/575, S. 6, abrufbar unter: [portal.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST18-575.pdf](https://portal.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST18-575.pdf) (zuletzt abgerufen am 8.9.2023).

22 Grundlagenpapier zum Einsatz von KI und algorithmischen Systemen, S. 41; abrufbar unter [www.oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de/download/184478/Grundlagenpapier\\_der\\_Arbeitsgruppe\\_zum\\_Einsatz\\_von\\_KI\\_und\\_algorithmischen\\_Systemen\\_in\\_der\\_Justiz.pdf](https://www.oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de/download/184478/Grundlagenpapier_der_Arbeitsgruppe_zum_Einsatz_von_KI_und_algorithmischen_Systemen_in_der_Justiz.pdf) (zuletzt abgerufen am 8.9.2023).

23 Mielke/Wolff, Künstliche Intelligenz und Large Language Models in der Rechtsprechung, LRZ 2023, Rz. 560, abrufbar unter <https://lrz.legal.de/lrz/kuenstliche-intelligenz-und-large-language-models-in-der-rechtsprechung> (zuletzt abgerufen am 8.9.2023).

24 Benedikt/Schwartzmann/Stelkens, Künstliche Intelligenz als Advocatus Diaboli, <https://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/ki-und-die-justiz-einsatz-bringt-chancen-und-risiken-19155329.html> (zuletzt abgerufen am 8.9.2023).

und daran anknüpfende Bots (und wohl auch andere KI) halluzinieren, steht fest. In einem deutschen richterlichen Selbstversuch, bei dem ChatGPT ein Urteil zu einem Tatbestand geschrieben hat, wurden von dem Bot tatsächlich nicht existierende Zeugenaussagen erfunden.<sup>25</sup> In den USA wurde ein Rechtsstreit, in dem ein Anwalt von ChatGPT sozusagen erfundene gerichtliche Präzedenzfälle vorgetragen hatte, zum Ausgangspunkt einer berechtigten kritischen Diskussion.<sup>26</sup> ChatGPT (via Bing) selbst erklärt auf den Prompt: „Wie verlässlich sind die Antworten von ChatGPT?“:<sup>27</sup>

„ChatGPT ist ein von KI betriebener Chatbot, der realistische Antworten auf jede Frage liefert, die Sie im Kopf haben. Es ist jedoch noch nicht zuverlässig. Die von ChatGPT erhaltenen Antworten wurden als von fragwürdiger Qualität eingestuft, mit einem Medianwert von 60%. Es wurden größere und kleinere faktische Fehler festgestellt und die Zuverlässigkeit von ChatGPT variiert in verschiedenen Bereichen, insbesondere bei Rechts- und Wissenschaftsfragen. Die Konsistenz der Klassifizierungsausgabe von ChatGPT kann unterhalb wissenschaftlicher Schwellenwerte für Zuverlässigkeit liegen. Es wurde auch gezeigt, dass ChatGPT anfällig für Angriffsbeispiele ist und selbst eine einzige Zeichenänderung seine Zuverlässigkeit in bestimmten Fällen negativ beeinflussen kann. Wir glauben, dass unsere Studie wertvolle Einblicke in die Zuverlässigkeit von ChatGPT gibt und die Notwendigkeit unterstreicht, die Zuverlässigkeit und Sicherheit großer Sprachmodelle (LLMs) zu stärken.“

Nach den eigenen Angaben von OpenAI auf der Firmen-Website schreibt ChatGPT manchmal plausibel klingende, aber falsche oder unsinnige Antworten.<sup>28</sup> Folgerichtig warnt OpenAI in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sogar davor, sich auf die firmeneigenen Modelle als alleinige Rechtsberatungsquelle zu verlassen.<sup>29</sup>

Dies alles bedeutet für die praktische Anwendung: Man kann derzeit leider generell nicht und im juristisch-medizinischen Bereich noch nicht einmal annähernd darauf vertrauen, dass die von der KI ausgeworfenen Ergebnisse, jedenfalls im Zusammenhang mit ChatGPT, auch tatsächlich „den Tatsachen“ entsprechen und in unserem hier relevanten Bereich der rechtlichen oder medizinischen Bewertung die tatsächliche Sachlage abbilden. Es ist nicht auszuschließen, dass insoweit die Antworten des Programms sogar „Hinzusetzungen“ enthalten, die gar nicht existieren. Soweit vor allem in der Populärpresse oft berichtet wird, dass GPT-4 bei akademischen Tests sehr gute Ergebnisse erzielt und bei einem amerikanischen juristischen Examen (Uniform Bar Examination) seine Leistung im besten Zehntel der menschlichen Teilnehmer lag,<sup>30</sup> wird verkannt, dass sich gegenüber deutschen juristischen Examina um einen anderen Prüfmechanismus handelt (Multiple-Choice-Fragen) und das von GPT-4 analysierte US-amerikanische Case Law mit der Dominanz von Präzedenzfällen der Obergerichte nicht mit dem komplexer strukturierten deutschen Rechtssystem vergleichbar ist.<sup>31</sup>

Nicht zu unterschätzen ist die psychologische Wirkung KI-generierter Entscheidungsvorschläge. Es erscheint nur menschlich, dass das Vertrauen in Ergebnisse steigt, wenn es sich um komplexe, nicht mehr mit allgemeiner Lebenserfahrung oder einem Durchschnittswissen zu beurteilende Themen handelt und dem Nutzer bereits Grundkenntnisse fehlen. Die vom ChatBot sorgfältig formulierten und in der Regel sprachlich hochwertigen Antworten erwecken im Zusammenspiel mit einer gewissen Länge grundsätzlich den Eindruck von Sachverstand. Der nicht vorgebildete Nutzer unterliegt einem größeren Risiko, von einem ChatBot wohlformulierten Falschangaben ungeprüft zu erliegen.<sup>32</sup> Nur Nutzer mit fachlichen Vorkennt-

nissen werden in Lage sein, die konkreten Inhalte kritisch zu hinterfragen und auch zu überprüfen.

Die erwünschte Verlässlichkeit impliziert auch, dass die Ergebnisse nachvollziehbar sind, was gerade im juristischen Kontext unabdingbar ist. In der Justiz wird dies als offensichtlich hochproblematisch angesehen, da Entscheidungen auf der Basis aller korrekten Sachverhaltselemente unter Anwendung der korrekten juristischen Definitionen und Regeln erfolgen müssen.<sup>33</sup> Außergerichtliche Entscheidungen und selbstverständlich auch Leistungsentscheidungen des Versicherers müssen so weit wie möglich „gerichtsfest“ sein, d.h. im Fall eines Rechtsstreits nachvollziehbar begründet werden können. Voraussetzung dafür ist, dass die der Entscheidung zugrunde liegenden Umstände bekannt und überprüfbar sind. Selbst wenn eine abschließende Bewertung nicht durch die KI vorgenommen wird, aber (auch) von der KI produzierte Daten zugrunde liegen, besteht das Risiko, dass die Entscheidung nicht mehr plausibel nachvollzogen werden kann und deshalb Argumentationspotential verloren geht. Selbstverständlich würde eine Begründung im Sinne von „Wir haben der Abschlussbewertung zum Grad der Berufsunfähigkeit eine Beurteilung der Leistungsfähigkeit auf Basis der vorhandenen (anonymisierten) Gesundheitsdaten durch ChatGPT zugrunde gelegt“ keine sachliche Argumentation ersetzen, warum ein VN nicht berufsunfähig sein soll. Ergebnisse aus Wahrscheinlichkeitsberechnungen mit unbekanntem, nicht verifizierbaren Parametern, mögen sie auch in vielen Fällen „passen“, stellen eine Art der Wahrheitsfindung dar, die dem deutschen Rechtssystem grundsätzlich fremd ist. Das deutsche Zivilrecht beruht – sehr vereinfacht dargestellt – auf der Subsumtion eines Lebenssachverhalts unter vertragliche oder gesetzliche Regelungen, was jedenfalls nach meinem bescheidenen Verständnis von Stochastik oder auch Statistik eine riesige Menge an juristischen Fällen als Grundlage des Trainings erfordern dürfte. Nach heutigem Stand fehlen ChatGPT noch mehrere Schritte, bevor eine hohe Qualität von Antworten, die sich auf Fragen aus dem deutschen Rechtskreis beziehen, zu erwarten sind, und es dürfte ein Finetuning auf das

25 Werner, Urteil per KI im Selbstversuch, DRiZ 2023, 238.

26 Fall: Mata vs. Avianca, Inc.; vgl. <https://www.nycbar.org/media-listing/media/detail/the-chatgpt-case-mata-v-avianca-inc-and-ai-in-courts-a-close-look> (zuletzt abgerufen am 7.9.2023).

27 Fragestellung durch den Verfasser am 8.9.2023.

28 „plausible-sounding but incorrect or nonsensical answers“, <https://openai.com/blog/chatgpt> (zuletzt abgerufen am 7.9.2023).

29 „You should not rely on our models as a sole source of legal advice.“, Usage policies, Stand 23.3.2023, abrufbar unter <https://openai.com/policies/usage-policies> (zuletzt abgerufen am 7.9.2023).

30 Vgl. Katz/Bommarito/Gao/Arredondo, GPT-4 Passes the Bar Exam, 15.3.2023, abrufbar unter [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=4389233](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4389233) (zuletzt abgerufen am 7.9.2023).

31 Nink, Stellungnahme zur Anhörung „Einsatz von ChatGPT im Justizbereich“ im Landtag NRW, 13.6.2023, Stellungnahme 18/592, S. 9, abrufbar unter: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentarchiv/Dokument/MMST18-592.pdf> (zuletzt abgerufen am 8.9.2023).

32 Salden/Leschke, Didaktische und rechtliche Perspektiven auf KI-gestützte Schreiben in der Hochschulbildung, 2023, abrufbar unter [https://hss-opu.s.u.b.r.u.h.r.-u.ni.-bochum.de/opus4/frontdoor/deliver/index/docId/9734/file/2023\\_03\\_06\\_Didaktik\\_Recht\\_KI\\_Hochschulbildung.pdf](https://hss-opu.s.u.b.r.u.h.r.-u.ni.-bochum.de/opus4/frontdoor/deliver/index/docId/9734/file/2023_03_06_Didaktik_Recht_KI_Hochschulbildung.pdf) (zuletzt abgerufen am 8.9.2023).

33 Grabmair, Stellungnahme zur Anhörung „Einsatz von ChatGPT im Justizbereich“ im Landtag NRW, 13.6.2023, Stellungnahme 18/588, S. 5, abrufbar unter: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentarchiv/Dokument/MMST18-588.pdf> (zuletzt abgerufen am 9.9.2023).

deutsche Recht sowie eine Einsatzfähigkeit bezüglich echter Lebenssachverhalte notwendig sein, um juristisch brauchbare Ergebnisse zu erzielen.<sup>34</sup>

## 6. Prompting als Zaubermittel?

Wie man in den Wald hinein ruft, so schallt es heraus, weiß der Volksmund. Genau genommen ist es nicht anders als im Alltag, denn wenn man von jemandem bestimmte, fachlich präzise Informationen haben möchte, muss man ihn auch entsprechend konkret fragen und ihm die maßgeblichen Fakten liefern. Die Programme verhalten sich deshalb nicht anders als Ärzte, Steuerberater, Anwälte oder Fachleute, die auf konkrete Angaben angewiesen sind. Das heißt für die praktische Nutzung der Sprachmodelle: Je präziser gefragt wird, desto besser könn(t)en die Ergebnisse sein. Bei ungeschickten oder zu allgemein gehaltenen Fragen sind deshalb unzureichende Antworten im wahrsten Sinne des Wortes vorprogrammiert. Mittlerweile existieren im Internet bereits konkrete Empfehlungen für das „Prompting“ oder „Prompt Engineering“<sup>35</sup> im Sinne einer geschickten Fragetechnik, und es wächst ein neues Geschäftsmodell für Pädagogen, Sprachwissenschaftler etc. mit Schulungen u.Ä. zu „korrekten“ Fragestellungen heran. Weiterbildungen zum „KI-Manager“ und ähnlichen KI-Berufen werden ebenfalls zahlreich angeboten. Die in diesem Beitrag verwendeten Prompts basieren auf Vorschlägen von Kaufhold.<sup>36</sup>

## 7. ChatGPT in der (anwaltlichen) Rechtsberatung

Für jeden, der ChatGPT oder eine andere KI beruflich nutzen will und nicht selbst Rechteinhaber ist, stellt sich zunächst die banal erscheinende Frage, ob dies überhaupt zulässig ist. Der jedenfalls von OpenAI für ChatGPT ermöglichte freie Zugang suggeriert ein rechtliches Einverständnis zu jedweder Nutzung. Dass dies jedoch nicht richtig ist, zeigt ein Blick in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmens.<sup>37</sup> Dort findet sich folgende Klausel: „We don't allow the use of our models for the following: ... Engaging in the unauthorized practice of law, or offering tailored legal advice without a qualified person reviewing the information. OpenAI's models are not fine-tuned to provide legal advice. You should not rely on our models as a sole source of legal advice.“ – „Wir gestatten die Verwendung unserer Modelle für Folgendes nicht: Sich an unerlaubter Rechtsausübung beteiligen oder maßgeschneiderte Rechtsberatung anbieten, ohne dass eine qualifizierte Person die Informationen prüft. Die Modelle von OpenAI sind nicht auf die Bereitstellung von Rechtsberatung abgestimmt. Sie sollten sich nicht auf unsere Modelle als alleinige Rechtsberatungsquelle verlassen.“ Die Entwickler und Betreiber sichern sich damit zum einen ihrerseits gegen Betreiberisiken ab, zum anderen deutet es aber darauf hin, dass OpenAI selbst nicht von einer entsprechenden Eignung ausgeht.<sup>38</sup> Für die Rechtsberatung ist daraus zu folgern, dass man sich auf breiter Front Haftungsansprüchen ausgesetzt sieht, wenn man ChatGPT verwendet: zum einen, weil man einem ausdrücklichen Nutzungsverbot zuwiderhandelt und damit Abmahnung, Unterlassungsansprüche oder auch Schadensersatzansprüche von OpenAI nicht ausgeschlossen werden können; zum anderen, weil eine Datenquelle, die selbst davor warnt, sie anzuwenden, im Fall des Zuwiderhandelns und einer erfolglosen Vertretung des Mandanten als anwaltlicher Fehler mit dem Risiko eines Regresses in-

terpretiert werden könnte. Gebührenrechtlich stellt sich die weitere derzeit ungelöste Frage, ob ein Anwalt, der von der KI ausgeworfenen Ergebnisse ungeprüft übernimmt, überhaupt eine nach dem RVG abrechenbare „anwaltliche Tätigkeit“ i.S.v. § 1 Abs. 1 RVG erbringt.<sup>39</sup>

## 8. Praxistest: Fragen an die KI zur Berufsunfähigkeitsversicherung

### a) Ausgangslage

Die obigen Ausführungen und insbesondere das Problem der Verlässlichkeit führen bereits mehr oder weniger automatisch zu der Schlussfolgerung, dass der Einsatz von KI nach dem derzeitigen Stand zur Sachbearbeitung im Versicherungsrecht – gleich durch wen – nicht praktikabel ist und generell nicht rechtssicher empfohlen werden kann. Das Versicherungsrecht ist durch eine hohe Komplexität geprägt, die aus diffizilen vertraglichen Bedingungswerken und trotz der VVG-Reform 2008 überwiegend auf eher „schlanken“ gesetzlichen Regelungen und unzähligen Gerichtsentscheidungen, die die dort vorhandenen Spielräume ausloten, resultiert. So umfassen die in der Praxis enorm relevanten Vorschriften zu vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzungen gerade einmal vier Paragraphen (§§ 19–22 VVG) und zur Berufsunfähigkeitsversicherung sechs Paragraphen (§§ 172–177 VVG).

Gleichwohl besteht natürlich die Neugier, ob ChatGPT nicht vielleicht doch in der Lage ist, mit gut formulierten Prompts zutreffende Antworten auf komplexe Fragen zu geben, was mit Themen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung überprüft werden soll. Verwendet wird Bing mit integriertem ChatGPT. Dazu werden nachfolgend die Prompts, dann die Antworten, die tatsächliche Rechtslage und schließlich die Bewertung dargestellt. Die Abrufe erfolgten am 10.9.2023 mit einem PC mit deutscher IP-Adresse. Alle Fragen wurden im Modus „genau“ gestellt. Die Grundstruktur der Prompts stellt einen Vorschlag dar und ist nicht verbindlich. Die mit Quellenangaben enthaltenen Fußnoten werden auch hier – anonymisiert – als Fußnoten dargestellt. Wertung erfolgt nach dem Schulnotenprinzip (Noten 1 bis 6), wobei die Kriterien Relevanz der Angaben aus fachlicher Sicht, Relevanz der Angaben aus Laien-Sicht, Vollständigkeit der Angaben, Genauigkeit der Angaben und Verständlichkeit zur Bildung einer Gesamtnote jeweils gleich gewichtet wurden.

34 Biallaß, Stellungnahme des Deutschen EDV-Gerichtstags e.V. zur Anhörung „Einsatz von ChatGPT im Justizbereich“ im Landtag NRW, 13.6.2023, Stellungnahme 18/575, S. 9, abrufbar unter: [landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST18-575.pdf](https://portal.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST18-575.pdf) (zuletzt abgerufen am 8.9.2023).

35 Wer das Stichwort in Suchmaschinen eingibt, erhält zahlreiche Links zu Schulungsunternehmen etc.

36 <https://www.ki-im-alltag.de/chatgpt-prompts-verbessern/> (zuletzt abgerufen am 26.8.2023).

37 Usage policies, Stand 23.3.2023, abrufbar unter <https://openai.com/policies/usage-policies> (zuletzt abgerufen am 9.9.2023).

38 Nink, Stellungnahme zur Anhörung „Einsatz von ChatGPT im Justizbereich“ im Landtag NRW, 13.6.2023, Stellungnahme 18/592, S. 16, abrufbar unter: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST18-592.pdf> (zuletzt abgerufen am 9.9.2023).

39 Vgl. grundsätzlich zu dieser Thematik BGH v. 17.4.1980 – III ZR 73/79, juris Rz. 6 (zum insoweit inhaltsgleichen § 1 Abs. 1 BRAGO a.F.).

## b) Fragen zur Umorganisation bei Selbstständigen

### aa) Prompt und Antwort

Fasse die Grundsätze des BGH zur Berufsunfähigkeit von Selbstständigen zum Thema ‚Umorganisation‘ in der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung zusammen. Ich schreibe aus folgender Sichtweise: „Ich bin Rechtsanwalt und möchte einen Fall bearbeiten“. Der Stil bzw. Ton soll wie folgt sein: „informativ“. Schreibe wie ein Fachanwalt. Schreibe für: Profis. Schlüsselwörter: „Berufsunfähigkeitsversicherung, Berufsunfähigkeit, Beruf, Selbstständige, Umorganisation, Rechtsprechung, BGH“. Zielgruppe: „Fachleute, Versicherungsmitarbeiter, Rechtsanwälte, Profis, Experten“.

Antwort:

Die Grundsätze des BGH (BGH) zur Berufsunfähigkeit von Selbstständigen zum Thema ‚Umorganisation‘ in der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung sind wie folgt:

Die sog. Umorganisationsklausel ist ein wichtiger Aspekt in der Berufsunfähigkeitsversicherung für Selbstständige und Freiberufler.<sup>40</sup> Wenn Selbstständige ihren Betrieb so umgestalten können, dass sie weiter arbeiten können, gelten sie eventuell nicht als berufsunfähig.<sup>41</sup> Der Kern einer Umorganisationsklausel besteht darin, dass der Versicherte nicht als berufsunfähig anerkannt wird, wenn er durch eine andere Aufgabenverteilung, technische Hilfsmittel oder Fortbildungsmaßnahmen im eigenen Betrieb weiterhin berufstätig sein kann.<sup>42</sup>

Die höchstrichterliche Rechtsprechung<sup>43</sup> hat tatsächlich ein solches Umorganisationserfordernis für selbstständige VN eingefordert, auch wenn in den Versicherungsbedingungen selbst von derlei Anforderungen oftmals nichts zu lesen ist.<sup>44</sup> Es stellt sogar eine Beweispflicht des VN dar, dass er von vornherein mit einer Klage darlegt und begründet, dass eine solche Umorganisation bei ihm nicht erfolgreich sein könne, damit ein Begehren auf Rentenzahlung überhaupt Aussicht auf Erfolg hat.<sup>45</sup>

Es ist daher wichtig, dass Selbstständige diese Grundsätze des BGH zur Berufsunfähigkeit und zur ‚Umorganisation‘ in der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung beachten. Bei spezifischen Fragen oder Unklarheiten ist es ratsam, sich an einen Fachanwalt für Versicherungsrecht zu wenden.

[In einer weiteren Fußnote, die aber nicht im Text enthalten ist, wird auf eine Anwaltskanzlei-Website und eine Urteilsbesprechung zu „Berufsunfähigkeitsversicherung – Umorganisation des Betriebes bei Selbstständigen – OLG Frankfurt v. 28.2.2017 – 12 U 47/14“ verwiesen.]

### bb) Rechtlicher Hintergrund

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist der Selbstständige bzw. mitarbeitende Betriebsinhaber nur dann außerstande, seinen Beruf weiter auszuüben, wenn sich in dem gesamten Betrieb keine angemessene und zumutbare Tätigkeit für ihn findet, in der er zu mindestens 50 % (sofern dies der bedingungsgemäße Grad der Berufsunfähigkeit ist) weiter tätig sein kann; er hat daher vorzutragen und erforderlichenfalls zu beweisen, dass ihm eine zumutbare Betriebsumorganisation keine von ihm gesundheitlich noch zu bewältigenden Betätigungsmöglichkeiten eröffnen könnte, die bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit ausschließen würden.<sup>46</sup> Denn der „Beruf“ des Betriebs-

inhabers wird wesentlich durch das ihm zukommende Direktionsrecht gegenüber seinen Mitarbeitern geprägt, das auch die Möglichkeit der Umverteilung der Arbeit einschließt. Die Umorganisation muss tatsächlich möglich und darüber hinaus zumutbar sein.<sup>47</sup> Die Darlegungs- und Beweislast für eine nicht mögliche oder nicht zumutbare Umorganisation liegt in der Erstprüfung beim VN.<sup>48</sup>

### cc) Bewertung

Die in der Antwort als Grundlage des Umorganisationserfordernisses bereits durch die Stellung im ersten Satz suggerierte „sogenannte Umorganisationsklausel“ existiert in dieser Form nicht. Es handelt sich hier vielmehr um klassisches Richterrecht, welches das Umorganisationskriterium aus der Definition des Berufs abgeleitet hat. Immerhin wird dieser Fauxpas aber durch die späteren Ausführungen zur höchstrichterlichen Rechtsprechung wieder ausgemerzt. Die Aussagen zur Darlegung und zum Beweis sind korrekt. Insgesamt handelt es sich aber um relativ grobe Zusammenfassungen eines komplexen Themas.

Detail-Bewertung:

Relevanz der Angaben aus fachlicher Sicht: 4

Relevanz der Angaben aus Laien-Sicht: 2

Vollständigkeit der Angaben: 3

Genauigkeit der Angaben: 4

Verständlichkeit: 2

Gesamtnote: 3

## c) Fragen zu einem rückwirkend befristeten (Leistungs-)Anerkenntnis

### aa) Prompt und Antwort

Ist ein vom Versicherer erklärtes rückwirkend befristetes (Leistungs-) Anerkenntnis in der Berufsunfähigkeitsversicherung rechtlich zulässig? Berücksichtige dabei die Rechtsprechung.

40 Verweis bzw. Link auf eine Versicherungsmakler-Website.

41 Wie vor.

42 Wie vor.

43 Original-Schreibweise von Bing.

44 Verweis auf ein Portal zur Suche von Anwälten/Kanzleien und umfangreichem peripheren Content und einer Seite zur „Umorganisationspflicht von Selbstständigen“.

45 Wie vor.

46 BGH v. 26.2.2003 – IV ZR 238/01, VersR 2003, 631; BGH v. 12.6.1996 – IV ZR 118/95, VersR 1996, 1090, 1092; BGH v. 29.11.1995 – IV ZR 233/94, NJW-RR 1996, 345; BGH v. 3.11.1993 – IV ZR 185/92, VersR 1994, 205 unter 2 b; BGH v. 25.9.1991 – IV ZR 145/90, VersR 1991, 1358; BGH v. 5.4.1989 – IVa ZR IVa ZR 35/88, VersR 1989, 579; BGH v. 11.11.1987 – IVa ZR 240/86, VersR 1988, 234 unter 2 und 3.

47 Ausführlich Neuhaus, Berufsunfähigkeitsversicherung, 4. Aufl., Kap. 5 Rz. 140 ff., 152 ff. m.w.N.

48 BGH v. 26.2.2003 – IV ZR 238/01, VersR 2003, 631; BGH v. 12.6.1996 – IV ZR 118/95, VersR 1996, 1090 unter II 3 a; BGH v. 3.11.1993 – IV ZR 185/92, VersR 1994, 205; BGH v. 25.9.1991 – IV ZR 145/90, VersR 1991, 1358; BGH v. 11.11.1987 – IVa ZR 240/86, VersR 1988, 234 unter 2 und 3; BGH v. 5.4.1989 – IVa ZR 35/88, VersR 1989, 579.

Ich schreibe aus folgender Sichtweise: „Ich bin Rechtsanwalt und möchte einen Fall bearbeiten“. Der Stil bzw. Ton soll wie folgt sein: „informativ“. Schreibe wie ein Fachanwalt. Schreibe für: Profis. Schlüsselwörter: „Berufsunfähigkeitsversicherung, Berufsunfähigkeit, Anerkenntnis, Rechtsprechung“. Zielgruppe: „Fachleute, Versicherungsmitarbeiter, Rechtsanwälte, Profis, Experten“.

*Antwort:*

Nach der Rechtsprechung des BGH (BGH) ist ein rückwirkend befristetes Anerkenntnis in der Berufsunfähigkeitsversicherung nicht zulässig.<sup>49</sup> In seinem Urteil vom 23.2.2022 (BGH, Urt. v. 23.2.2022 – IV ZR 101/20) hat der BGH entschieden, dass der Versicherer in der Berufsunfähigkeitsversicherung ein befristetes Anerkenntnis nicht rückwirkend für einen abgeschlossenen Zeitraum abgeben darf<sup>50</sup>.

Der BGH begründet dies damit, dass ein rückwirkend befristetes Anerkenntnis nicht dem Sinn und Zweck der Vorschrift § 173 Abs. 2 S. 1 VVG entspräche<sup>51</sup>. Zudem weist der BGH darauf hin, dass sich aus der Lohnersatzfunktion der Leistungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung ein schützenswertes Interesse des VN ergibt, dass sich der Versicherer möglichst bald und für längere Zeit bindend erklärt, ob er seine Leistungspflicht anerkennt.<sup>52</sup>

Es ist daher wichtig, dass Versicherer diese Rechtsprechung bei der Abgabe von Anerkenntnissen in der Berufsunfähigkeitsversicherung beachten. Bei spezifischen Fragen oder Unklarheiten ist es ratsam, sich an einen Fachanwalt für Versicherungsrecht zu wenden.

## bb) Rechtlicher Hintergrund

§ 173 Abs. 1 VVG postuliert, dass der Versicherer nach einem Leistungsantrag bei Fälligkeit in Textform zu erklären hat, ob er seine Leistungspflicht anerkennt. Ist also Berufsunfähigkeit objektiv eingetreten, muss der Versicherer anerkennen. § 173 Abs. 2 VVG regelt lediglich, dass das Anerkenntnis des Versicherers nur einmal zeitlich begrenzt werden darf und bis zum Ablauf der Frist bindend ist, nicht aber, ob dies auch rückwirkend für vergangene Zeiträume gilt. Der Begriff des Anerkenntnisses i.S.v. § 173 VVG schließt deshalb nicht von vornherein ein rückwirkend befristetes Anerkenntnis aus. Auf dieser Basis hatte sich eine lebhafte Diskussion dazu entwickelt, ob die Rückwirkung zulässig ist oder nicht.<sup>53</sup> Hat der Versicherer die notwendigen Erhebungen i.S.v. § 14 VVG abgeschlossen und die für eine Entscheidung erforderlichen Informationen vorliegen, so konnte er sich in der Vergangenheit, d.h. jedenfalls vor der Entscheidung des BGH vom 23.2.2022,<sup>54</sup> bei einer inzwischen entfallenen Berufsunfähigkeit „guten Gewissens“ zwischen der Möglichkeit eines rückwirkend befristeten Anerkenntnisses und einem Vorgehen uno actu entscheiden. Der BGH hat dies mit zwei grundlegenden Entscheidungen aus dem Jahr 2022 dahin eingeschränkt, dass grundsätzlich nur noch uno actu zulässig ist.<sup>55</sup>

## cc) Bewertung

Die Ausführungen sind inhaltlich richtig und aufgrund der konkret zitierten BGH-Rechtsprechung auch für eine zielführende Vertiefung geeignet. Eine gewisse Vertiefung wäre natür-

lich wünschenswert, insbesondere vielleicht ein Hinweis darauf, dass der Versicherer in solchen Situationen dann allenfalls eine Uno-actu-Entscheidung aussprechen darf.

*Detail-Bewertung:*

Relevanz der Angaben aus fachlicher Sicht: 2

Relevanz der Angaben aus Laien-Sicht: 1

Vollständigkeit der Angaben: 2

Genauigkeit der Angaben: 1

Verständlichkeit: 1

Gesamtnote: 1-

## d) Fragen zu den Voraussetzungen eines Nachprüfungsverfahrens

### aa) Prompt und Antwort

In der Berufsunfähigkeitsversicherung darf der Versicherer nach einem Anerkenntnis die Leistungen im sog. Nachprüfungsverfahren wieder einstellen. Was sind nach der Rechtsprechung die Voraussetzungen für eine solche Leistungseinstellung? Ich schreibe aus folgender Sichtweise: „Ich bin Rechtsanwalt und möchte einen Fall bearbeiten“. Der Stil bzw. Ton soll wie folgt sein: „informativ“. Schreibe wie ein Fachanwalt. Schreibe für: Profis. Schlüsselwörter: „Berufsunfähigkeitsversicherung, Berufsunfähigkeit, Anerkenntnis, Nachprüfung, Leistungseinstellung, Rechtsprechung“. Zielgruppe: „Fachleute, Versicherungsmitarbeiter, Rechtsanwälte, Profis, Experten“.

*Antwort:*

In der Berufsunfähigkeitsversicherung kann der Versicherer nach einem Anerkenntnis die Leistungen im sog. Nachprü-

49 Verweis bzw. Link auf a) eine kostenpflichtige Website eines Anbieters für juristische Informationen mit eingangs wenigen kostenfreien Informationen; b) eine Anwaltskanzlei-Website.

50 Verweis/Link wie vor.

51 Verweis bzw. Link auf eine kostenpflichtige Website eines Anbieters für juristische Informationen mit eingangs wenigen kostenfreien Informationen.

52 Verweis/Link wie vor.

53 Rückwirkende Befristung ist wirksam: OLG Bamberg v. 30.6.2021 – I U 493/20, BeckRS 2021, 17997 Rz. 11 (aufgehoben durch BGH v. 31.8.2022 – IV ZR 223/21, VersR 2023, 73 m. Anm. Neuhaus = VersR 2023, 93); OLG Celle v. 9.4.2018 – 8 U 250/17, BeckRS 2018, 5569 Rz. 50 – obiter dictum; OLG Hamm v. 4.7.2016 – 6 U 222/15, VersR 2016, 1361 unter 1 = juris Rz. 22 i.V.m. Rz. 5; Neuhaus, BUV, 4. Aufl., Kap. 12 Rz. 43 ff.; Neuhaus in Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers, PK-VVG, 4. Aufl., § 173 VVG Rz. 27; Mertens in Rüffer/Halbach/Schimikowski, § 173 VVG Rz. 9; Dörner in Langheid/Wandt, MünchKomm/VVG, § 173 VVG Rz. 19, 27; Klenk in Looschelders/Pohlmann, 3. Aufl., § 173 VVG Rz. 13. Rückwirkende Befristung ist unwirksam: OLG Braunschweig v. 25.10.2021 – 11 U 196/19, BeckRS 2021, 37212; OLG Saarbrücken v. 18.11.2015 – 5 U 84/13, zfs 2017, 459; LG Heidelberg v. 8.4.2016 – 4 O 307/14, BeckRS 2016, 15780; LG Dortmund v. 4.12.2014 – 2 O 124/14, zfs 2015, 343 = juris Rz. 42; LG Berlin v. 19.3.2014 – 23 O 87/12, VersR 2014, 1196 = juris Rz. 33; Rixecker in Langheid/Rixecker, 6. Aufl., § 173 VVG Rz. 9; Hoenicke in Ernst/Rogler, § 8 BUV Rz. 45; Höra in MAH, VersR, 4. Aufl., § 26 Rz. 283.

54 BGH v. 23.2.2022 – IV ZR 101/20, VersR 2022, 500.

55 BGH v. 31.8.2022 – IV ZR 223/21, BeckRS 2022, 23860; BGH v. 23.2.2022 – IV ZR 101/20, VersR 2022, 500 = jurisPR-VersR 4/2022 Anm. 1 (Neuhaus).

funksverfahren wieder einstellen. Die Voraussetzungen für eine solche Leistungseinstellung sind in der Rechtsprechung klar definiert.<sup>56</sup>

Nach einem unbefristeten Leistungsanerkennnis und der Erbringung von Versicherungsleistungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung, muss der Versicherer eine entscheidende Verbesserung des Gesundheitszustands nachweisen, wenn er die Zahlungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung beenden möchte.<sup>57</sup> Der Versicherer kann ein Nachprüfungsverfahren einleiten, wenn er eine Verbesserung des Gesundheitszustands seines VN vermutet.<sup>58</sup> In diesem Nachprüfungsverfahren muss er dann beweisen, dass die Voraussetzungen für eine bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit nicht mehr gegeben sind, so dass Leistungen nicht mehr erbracht werden müssen.<sup>59</sup>

Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass im Rahmen dieses Nachprüfungsverfahrens der Gesundheitszustand des VN nicht vollständig neu geprüft wird und auf diesem Wege sogar die ursprünglich anerkannte Berufsunfähigkeit nochmals geprüft wird.<sup>60</sup> Es ist nicht der Sinn dieses Nachprüfungsverfahrens, eine gegebenenfalls von Anfang an fehlerhafte Entscheidung des Versicherers zu korrigieren.<sup>61</sup> Eine irrtümliche Beurteilung des Gesundheitszustands des VN begründet bei unverändertem Gesundheitszustand daher kein Recht zur Leistungseinstellung.<sup>62</sup>

Maßgeblich für den Vergleich im Rahmen des Nachprüfungsverfahrens ist der Gesundheitszustand, den der Versicherer seinem Leistungsanerkennnis zugrunde gelegt hat.<sup>63</sup> Mit diesem Gesundheitszustand ist ein späterer im Nachprüfungsverfahren festgestellter Gesundheitszustand zu vergleichen, um gegebenenfalls eine Verbesserung festzustellen.<sup>64</sup>

Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn der Versicherer kein Leistungsanerkennnis abgegeben hat. Bei Wegfall der zunächst eingetretenen Berufsunfähigkeit ist der Versicherer an die eine Leistungseinstellung regelnden Versicherungsbedingungen gebunden.<sup>65</sup>

## bb) Rechtlicher Hintergrund

Der Versicherer ist nach anerkannter oder gerichtlich festgestellter Leistungspflicht nach allen Versicherungsbedingungen und § 174 VVG befugt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit, ihren Grad und eine etwaige Pflegestufe von sich aus nachzuprüfen und die Leistungen einzustellen, wenn die bedingungsgemäßen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen (sog. Reaktivierung, Nachprüfung). Für den Entfall der Leistungspflicht ist zusammengefasst Folgendes erforderlich:

- Wegfall der Voraussetzungen der Leistungspflicht, also der Berufsunfähigkeit durch nach dem Anerkennnis neu eingetretene Umstände (materielle Voraussetzung).<sup>66</sup> Maßgeblich ist der Vergleich des Zustands, der dem Leistungsanerkennnis zugrunde liegt (oder zugrunde zu legen wäre<sup>67</sup>), mit dem Zustand zu einem späteren Zeitpunkt.<sup>68</sup> Das kann die gesundheitlichen oder die beruflichen Verhältnisse des Versicherten betreffen,<sup>69</sup> also bspw. auch eine neu mögliche Verweisung oder eine neue Umorganisation bei Selbstständigen. Die früheren Umstände sind durch das Anerkennnis sozusagen zementiert und als feststehend hinzunehmen (Bindungswirkung).<sup>70</sup>

- Rechtswirksame Mitteilung darüber an den VN in Textform (formelle Voraussetzung). Erforderlich ist grds. eine gegenüberstellende Vergleichsbetrachtung der früheren und aktuellen Umstände in der Einstellungsmitteilung, die dem VN die für die Einschätzung seines Prozessrisikos erforderlichen Informationen liefern soll.<sup>71</sup> Eine formell ordnungsgemäße Änderungsmitteilung ist für ein Erlöschen der Leistungspflicht des Versicherers in der BUV konstitutiv,<sup>72</sup> so dass schon formelle Mängel dazu führen können, dass der Versicherer weiter leisten und notfalls die Einstellungsmitteilung wiederholen muss. Die formellen Anforderungen sind grds. hoch und werden durch die Instanzgerichte teils durchaus unterschiedlich streng bewertet.<sup>73</sup>
- Die Leistungsfreiheit tritt nach § 174 Abs. 2 VVG (entsprechend in vielen AVB) frühestens mit dem Ablauf des dritten Monats nach Zugang der Mitteilung beim VN ein (sog. Nachleistungspflicht).<sup>74</sup>

## cc) Bewertung

Die Angabe, die Voraussetzungen für eine Leistungseinstellung seien „in der Rechtsprechung klar definiert“, ist missverständlich, weil sie suggeriert, dass insoweit eine relativ einfache rechtliche Situation vorliegt, was aber gerade nicht der Fall ist, da die Rechtsprechung zu den materiellen Änderungen (also etwa einer Gesundheitsverbesserung oder einer neuen Verwei-

56 Verweis bzw. Link auf a) eine Anwaltskanzlei-Website; b) eine kostenfreie Website zur Recherche von Gesetzen und Rechtsprechung mit Verlinkungen zu BGH v. 13.3.2019 – IV ZR 124/18.

57 Verweis bzw. Link auf eine Anwaltskanzlei-Website.

58 Wie vor.

59 Wie vor.

60 Wie vor.

61 Wie vor.

62 Wie vor.

63 Wie vor.

64 Wie vor.

65 Verweis bzw. Link auf eine kostenfreie Website zur Recherche von Gesetzen und Rechtsprechung mit Verlinkungen zu BGH v. 13.3.2019 – IV ZR 124/18.

66 Ausführlich dazu Neuhaus, BUV, 4. Aufl. 2020, Kap. 14 Rz. 16 ff. m.N. aus der Rspr.

67 BGH v. 11.12.1996 – IV ZR 238/95, VersR 1997, 436 unter II 1 a m.w.N.

68 BGH v. 7.12.2016 – IV ZR 434/15, zfs 2017, 103; BGH v. 30.1.2008 – IV ZR 48/06, VersR 2008, 521; BGH v. 28.4.1999 – IV ZR 123/98, VersR 1999, 958 unter II 1 a m.w.N.

69 BGH v. 3.11.1999 – IV ZR 155/98, VersR 2000, 171.

70 OLG Saarbrücken v. 20.5.2020 – 5 U 30/19, VersR 2020, 1169 = juris Rz. 79 mit ausdrücklicher Bezugnahme auf Neuhaus, BUV, 4. Aufl., Kap. 14 Rz. 19.

71 BGH v. 17.2.1993 – IV ZR 228/91, VersR 1993, 470 und BGH v. 17.2.1993 – IV ZR 162/91, VersR 1993, 559; OLG Saarbrücken v. 5.4.2023 – 5 U 43/22, VersR 2023, 1083; OLG Dresden v. 21.3.2022 – 4 U 2062/21, VersR 2022, 1015; OLG Jena v. 2.10.2020 – 4 U 640/18, VersR 2021, 828 = r+s 2022, 39; OLG Brandenburg v. 15.7.2020 – 11 U 91/19; OLG Celle v. 9.4.2018 – 8 U 250/17, BeckRS 2018, 5569; OLG Celle v. 22.5.2017 – 8 U 59/17, VersR 2017, 870; OLG Karlsruhe v. 30.6.2016 – 9 U 27/15, VersR 2017, 474; OLG Saarbrücken v. 25.2.2015 – 5 U 31/14, zfs 2015, 579.

72 Ebenso OLG Jena v. 2.10.2020 – 4 U 640/18, VersR 2021, 828 = r+s 2022, 39.

73 Ausführlich dazu Neuhaus, BUV, 4. Aufl. 2020, Kap. 14 Rz. 107 ff. m.N. aus der uneinheitlichen Rspr.

74 Ausführlich dazu Neuhaus, BUV, 4. Aufl. 2020, Kap. 14 Rz. 170.

sung) auf den Einzelfall abstellt und bei den formellen Anforderungen an die Einstellungsmitteilung hinsichtlich der Begründungstiefe zum Teil sogar deutlich unterschiedliche Meinungen bei den OLG bestehen. Gemeint ist die Aussage wahrscheinlich so, dass materiell eine Änderung eintreten muss, die dann formell zu begründen ist. Zu einseitig und damit im Ergebnis falsch auch die Auskunft, der Versicherer müsse „eine entscheidende Verbesserung des Gesundheitszustands nachweisen“, denn neben einer Gesundheitsverbesserung kann es wie gesagt auch um andere Umstände (Verweisung etc.) gehen, die sich geändert haben. Gesundheitlich ist auch nicht nur eine „entscheidende“ Verbesserung maßgeblich, sondern jede Änderung, die dazu führt, dass der bedingungsgemäße Grad der Berufsunfähigkeit (i.d.R. 50 %) unterschritten wird. Völlig richtig – wenngleich erneut limitiert auf Gesundheitsverbesserungen – sind hingegen die Ausführungen zur Bindungswirkung des Anerkenntnisses und die fehlende Möglichkeit, irrtümliche Entscheidungen zu berichtigen sowie dazu, wie inhaltlich die Vergleichsbetrachtung zu erfolgen hat. Der letzte Absatz bezieht sich anscheinend darauf, dass die Grundsätze auch dann gelten, wenn ein Anerkenntnis objektiv geboten war, aber vom Versicherer nicht ausgesprochen wurde. Wer allerdings keine ganz konkreten Hintergrundwissen hat, wird diese letzten Ausführungen nicht wirklich nachvollziehen können.

#### Detail-Bewertung:

Relevanz der Angaben aus fachlicher Sicht: 4

Relevanz der Angaben aus Laien-Sicht: 3

Vollständigkeit der Angaben: 5

Genauigkeit der Angaben: 4

Verständlichkeit: 3

Gesamtnote: 4+

### e) Fragen zur Verbindung von Anerkenntnis und Nachprüfung („uno actu“)

#### aa) Prompt und Antwort

Was sind die Grundsätze des BGH zur uno actu-Entscheidung in der Berufsunfähigkeitsversicherung? Ich schreibe aus folgender Sichtweise: „Ich bin Rechtsanwalt und möchte einen Fall bearbeiten“. Der Stil bzw. Ton soll wie folgt sein: „informativ“. Schreibe wie ein Fachanwalt. Schreibe für: Profis. Schlüsselwörter: „Berufsunfähigkeitsversicherung, Berufsunfähigkeit, Anerkenntnis, Nachprüfung, uno actu, BGH, Rechtsprechung“. Zielgruppe: „Fachleute, Versicherungsmitarbeiter, Rechtsanwälte Profis, Experten“.

#### Antwort:

Die Grundsätze des BGH (BGH) zur sog. „uno actu“-Entscheidung in der Berufsunfähigkeitsversicherung sind ein wichtiger Aspekt im Versicherungsrecht. Die „uno actu“-Entscheidung bezieht sich auf die Situation, in der ein Versicherer die Leistungspflicht für einen bestimmten Zeitraum in der Vergangenheit anerkennt und sie für die Zukunft ablehnt.

In der Berufsunfähigkeitsversicherung liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person voraussichtlich dauerhaft nicht mehr in der Lage ist, ihren zuletzt in gesunden Tagen

ausgeübten Beruf zu mindestens 50 % auszuüben. Ist die versicherte Person durchgängig für mindestens sechs Monate nicht in der Lage gewesen, ihren Beruf zu mindestens 50 % auszuüben, wird die Dauerhaftigkeit unwiderlegbar vermutet. In diesem Fall ist ein unbefristetes Anerkenntnis der vertraglich vereinbarten Leistungen vom Versicherer geschuldet.

Nachdem der VN einen Leistungsantrag gestellt hat, prüft der Versicherer im Rahmen der sog. Erstprüfung, ob die Leistungsvoraussetzungen vorliegen. Stellt der Berufsunfähigkeitsversicherer im Rahmen der Leistungsprüfung fest, dass die versicherte Person tatsächlich für mindestens sechs Monate durchgängig nicht in der Lage war, ihren Beruf zu mindestens 50 % auszuüben, erklärt er ein unbefristetes Anerkenntnis.

Von diesem unbefristeten Anerkenntnis kann sich der Versicherer dann nur durch die Durchführung eines sog. Nachprüfungsverfahrens wieder lösen. Hierbei prüft der Versicherer regelmäßig, ob die versicherte Person immer noch berufsunfähig ist.

Die „uno actu“-Entscheidung des BGH ermöglicht es dem Versicherer, die Leistungspflicht für einen bestimmten Zeitraum in der Vergangenheit anzuerkennen und sie für die Zukunft abzulehnen. Dies ist eine wichtige Entscheidung für alle Berufsunfähigkeitsversicherer.

Es ist wichtig zu beachten, dass diese Grundsätze des BGH zur „uno actu“-Entscheidung in der Berufsunfähigkeitsversicherung nur dann gelten, wenn die Versicherungsbedingungen nicht bestimmen, dass auch bei einer rückschauenden Betrachtung der Versicherungsfall ab dem ersten Tag des Sechsmonatszeitraums vorliegt.

Insgesamt bieten diese Grundsätze des BGH zur „uno actu“-Entscheidung in der Berufsunfähigkeitsversicherung sowohl den Versicherern als auch den Versicherten eine klare Orientierung hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten. Es ist jedoch immer ratsam, sich bei spezifischen Fragen oder Unklarheiten an einen Fachanwalt für Versicherungsrecht zu wenden.

#### bb) Rechtlicher Hintergrund

Dem Versicherer kann es gestattet sein, die Leistungspflicht für einen bestimmten Zeitraum in der Vergangenheit anzuerkennen und sie für die Folgezeit zu verneinen (Verbindung von Anerkenntnis und Nachprüfung – sog. uno actu).<sup>75</sup> Hierfür kann ein praktisches Bedürfnis bestehen, wenn ein Versicherer im Zeitpunkt der Abgabe eines auf Grund zunächst nachgewiesener Berufsunfähigkeit gebotenen Anerkenntnisses der Ansicht ist, bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit sei bereits wieder entfallen.<sup>76</sup> Es handelt sich um zwei Entscheidungen (Anerkenntnis/Nachprüfung), die im Rahmen einer einzigen Mittei-

75 BGH v. 31.8.2022 – IV ZR 223/21, VersR 2023, 93 = BeckRS 2022, 23860; BGH v. 23.2.2022 – IV ZR 101/20, VersR 2022, 500 = jurisPR-VersR 4/2022 Anm. 1 (Neuhaus); BGH v. 19.11.1997 – IV ZR 6/97, VersR 1998, 173; r+s 1998, 78 unter 3; OLG Saarbrücken v. 8.2.2017 – 5 U 24/13, VersR 2018, 598; LG Stuttgart v. 26.8.2014 – 16 O 483/13, r+s 2016, 358; LG Berlin v. 19.3.2014 – 23 O 87/12, VersR 2014, 1196; LG Dortmund v. 29.7.2009 – 2 O 22/08, r+s 2010, 524 = NJOZ 2009, 3991.

76 OLG Hamm v. 11.12.1998 – 20 U 148/98, NVersZ 1999, 217 = r+s 1999, 294; LG Dortmund v. 29.7.2009 – 2 O 22/08, r+s 2010, 524 = NJOZ 2009, 3991.

lung verbunden werden. Grundsätzlich sind die für das Nachprüfungsverfahren erforderlichen formellen und materiellen Voraussetzungen zwingend einzuhalten.<sup>77</sup> Die von der Rechtsprechung aufgestellten formellen Anforderungen an die Nachvollziehbarkeit einer solchen (Nachprüfungs-) Entscheidung – Stichwort: Vergleichsbetrachtung – sind hoch,<sup>78</sup> die Darlegungs- und Beweislast für den Entfall der Berufsunfähigkeit liegt im Nachprüfungsverfahren beim Versicherer,<sup>79</sup> und nach den üblichen Versicherungsbedingungen sowie § 174 Abs. 2 VVG wird der Versicherer grundsätzlich frühestens mit dem Ablauf einer Nachleistungs- bzw. Schonfrist leistungsfrei, d.h. die Entscheidung wirkt nur in die Zukunft.<sup>80</sup>

### cc) Bewertung

Die grundsätzlichen Ausführungen sind trotz ihrer Oberflächlichkeit korrekt. Zu verkürzt und damit im Ergebnis nicht vollständig und falsch sind die im zweiten Absatz folgenden allgemeinen Ausführungen zur Berufsunfähigkeit, weil nicht erwähnt wird, dass der Grad der Berufsunfähigkeit nicht zwingend 50 % sein muss und dass die Prognosevermutung (sechs Monate, dann unwiderlegbar vermutete Dauerhaftigkeit) i.d.R. lediglich eine von zwei Prognosevarianten im Vertrag betrifft und die Vermutung nur die Dauerhaftigkeit, nicht aber die anderen Tatbestandsvoraussetzungen erfasst. Warum dieses Thema überhaupt in der Antwort angesprochen wird, erschließt sich nicht. Unvollständig und damit im Ergebnis ebenfalls falsch ist die Aussage im dritten Absatz, der Versicherer erkläre ein unbefristetes Anerkenntnis, wenn er feststelle, dass der VN den Beruf für mindestens sechs Monate und zu mindestens 50 % nicht ausüben konnte, denn selbstverständlich prüft der Versicherer auch noch andere Aspekte, wie bspw. eine vereinbarte Verweisungsmöglichkeit, bei Selbstständigen die Umorganisation oder etwaige Ausschlussklauseln. Die Ausführungen im vorletzten Absatz (... uno actu ... nur dann ..., wenn die Versicherungsbedingungen nicht bestimmen ...) ist falsch, weil die erwähnte Thematik nichts mit der Verbindung von Anerkenntnis und Nachprüfung zu tun hat, sondern nur mit der Frage, ab welchem Zeitpunkt die Leistungspflicht beginnt. Es werden damit nicht existierende Voraussetzungen für eine uno actu-Entscheidung beschrieben. Die Verständlichkeit leidet insgesamt unter einem gewissen Durcheinander der Ausführungen.

#### Detail-Bewertung:

Relevanz der Angaben aus fachlicher Sicht: 6

Relevanz der Angaben aus Laien-Sicht: 5

Vollständigkeit der Angaben: 6

Genauigkeit der Angaben: 6

Verständlichkeit: 4

Gesamtnote: 5-

### f) Bitte um Zusammenfassung eines Urteils (Anzeige- pflichtverletzung, Belehrung)

#### aa) Prompt und Antwort

Fasse die Kernaussagen der Gerichtsentscheidung BGH v. 6.12.2017 – IV ZR 16/17 zur Belehrung in Antragsformularen

zusammen. Ich schreibe aus folgender Sichtweise: „Ich bin Rechtsanwalt und möchte einen Fall bearbeiten“. Der Stil bzw. Ton soll wie folgt sein: „informativ“. Schreibe wie ein Fachanwalt. Schreibe für: Profis. Schlüsselwörter: „Vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung, Antrag, Belehrung, Belehrungserfordernis“. Zielgruppe: „Fachleute, Versicherungsmitarbeiter, Rechtsanwälte, Profis, Experten“.

#### Antwort:

Die Kernaussagen des Beschlusses des BGH v. 6.12.2017 – IV ZR 16/17 zur Belehrung in Antragsformularen sind wie folgt:

Der BGH hat sich mit den Anforderungen an die Belehrung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung in der Berufsunfähigkeitsversicherung befasst.<sup>81</sup>

Insbesondere ging es um die Frage, welche Anforderungen an die drucktechnische Gestaltung des Hinweises auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung zu stellen sind.<sup>82</sup>

Der BGH hat klargestellt, dass der gebotene Hinweis auch zusammen mit schriftlichen Fragen des Versicherers innerhalb eines Dokuments erteilt werden kann.<sup>83</sup>

Es wurde betont, dass es nicht zwingend erforderlich ist, die Erteilung in Form eines gesonderten Dokuments vorzunehmen.<sup>84</sup>

Diese Entscheidung hat wichtige Auswirkungen auf die Praxis der Berufsunfähigkeitsversicherung und verdeutlicht die Bedeutung einer genauen Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung.

[In zwei weiteren Fußnoten, die aber nicht im Text enthalten sind, wird auf [juris.bundesgerichtshof.de](https://juris.bundesgerichtshof.de) mit der konkreten Entscheidung verlinkt; ferner auf [bundesgerichtshof.de](https://bundesgerichtshof.de) mit lediglich der Eingangsseite.]

### bb) Rechtlicher Hintergrund

Es geht grundsätzlich um die Problematik, dass seit dem VVG 2008 für die in § 19 Abs. 1–4 VVG geregelten Rechtsfolgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung formal eine wirksame „gesonderte Belehrung in Textform“ durch § 19 Abs. 5 VVG vorgeschrieben ist. Dazu, wie eine solche Belehrung gestaltet sein muss, d.h. welchen „richtigen“ Belehrungstext sie haben muss, wo sie im Antragsformular zu platzieren

77 BGH v. 31.8.2022 – IV ZR 223/21, VersR 2023, 93; BeckRS 2022, 23860; BGH v. 23.2.2022 – IV ZR 101/20, VersR 2022, 500 = jurisPR-VersR 4/2022 Anm. 1 (Neuhaus).

78 Ausführlich dazu Neuhaus, BUV, 4. Aufl. 2020, Kap. 6 Rz. 3.

79 BGH v. 7.12.2016 – IV ZR 434/15, VersR 2017, 147 = r+s 2017, 87 = zfs 2017, 103 = NJW 2017, 731; BGH v. 20.6.2007 – IV ZR 3/05, VersR 2007, 1388; BGH v. 19.11.1997 – IV ZR 6/97, VersR 1998, 173 unter 2 b und 3; BGH v. 27.5.1987 – IVa ZR 56/86, VersR 1987, 808; OLG Nürnberg 31.1.2022 – 8 U 2196/21, VersR 2022, 558.

80 BGH v. 31.8.2022 – IV ZR 223/21, BeckRS 2022, 23860; BGH v. 23.2.2022 – IV ZR 101/20, VersR 2022, 500 = jurisPR-VersR 4/2022 Anm. 1 (Neuhaus).

81 Verweis bzw. Link auf eine kostenfreie Website zur Recherche von Gesetzen und Rechtsprechung mit Verlinkungen zu BGH v. 6.12.2017 – IV ZR 16/17, VersR 2018, 281 und Besprechungen auf diversen Websites.

82 Wie vor.

83 Wie vor.

84 Wie vor.

ist, wie sie auszusehen hat (Optik; Stichwort: „ins Auge springen“), hat sich aufgrund der unumgänglichen Einzelfallbetrachtung und der vielfältigen Varianten in der Praxis seit 2008 eine umfangreiche Instanz-Judikatur entwickelt, zu der einige wenige BGH-Entscheidungen zumindest in wichtigen Teilbereichen Klärung gebracht haben. Die vom ChatBot zu analysierende Entscheidung gehört dazu. Für den Fall der Arglist muss nach der h.M. nicht belehrt werden, da der VN nicht schutzwürdig ist.<sup>85</sup> Die von ChatGTP zusammenfassende BGH-Entscheidung<sup>86</sup> befasst sich vor allem mit den optischen Erfordernissen einer wirksamen Belehrung und hat folgende Kernaussagen:

Die Anforderungen des § 19 Abs. 5 S. 1 VVG in Fällen, in denen der Versicherer die Belehrung im Antragsformular (hier: Risikoversicherung mit Berufsunfähigkeitszusatzversicherung) nicht in einer von sonstigen Erklärungen getrennten erteilt, sind nur gewahrt, wenn die Belehrung drucktechnisch so gestaltet ist, dass sie sich deutlich vom übrigen Text abhebt und vom VN nicht übersehen werden kann.<sup>87</sup> Die erforderliche drucktechnische Hervorhebung fehlt, wenn auch die übrigen Abschnitte des Formulars dieselben drucktechnischen Merkmale aufweisen.

### cc) Bewertung

Anders als bei den anderen Fragen sollte die KI hier „lediglich“ eine einzige und relativ kurze Entscheidung bearbeiten und dem Leser also sozusagen die Zeit und Mühe abnehmen, diese inhaltlich zu durchdringen. Dazu wäre es mindestens erforderlich gewesen, zum einen auf das notwendige „drucktechnische Nicht-Übersehen“ und zum anderen darauf hinzuweisen, dass die Gestaltung im Streitfall aufgrund bestimmter Druckparameter nicht diesen Anforderungen genüge. Dazu verhält sich allerdings das Ergebnis der KI noch nicht einmal ansatzweise. Vielmehr wird herausgestellt, dass der BGH „betont, dass es nicht zwingend erforderlich ist, die Erteilung in Form eines gesonderten Dokuments vorzunehmen“. Die Auskunft – eine Belehrung muss nicht gesondert, also auf einem Extrablatt, erfolgen – ist zwar richtig, der BGH „betont“ dies aber nicht, sondern erwähnt dies nur in einem Nebensatz (juris Rz. 13), weil der Versicherer den Antragsteller nicht auf einem Extrablatt, sondern im „fließenden“ Antragstext belehrt hatte. Der ChatBot gibt der Entscheidung damit einen Charakter, den sie nicht hat, während die eigentlichen Aussagen zur grundsätzlich erforderlichen drucktechnischen Unterscheidung nicht erwähnt werden. Von einer auch nur ausreichenden Zusammenfassung kann somit nicht die Rede sein.

*Detail-Bewertung:*

Relevanz der Angaben aus fachlicher Sicht: 6

Relevanz der Angaben aus Laien-Sicht: 5

Vollständigkeit der Angaben: 6

Genauigkeit der Angaben: 6

Verständlichkeit: 3

Gesamtnote: 5-

### dd) Alternative Prompts mit kürzeren Fragen und Antworten

Ausgehend von den Empfehlungen von *Braegelmann*<sup>88</sup> wurde alternativ eine kürzere Frage formuliert:

Lies die Entscheidung des BGH unter folgendem Link <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=80692&pos=0&anz=1> und fasse sie zusammen.

Der Link der Entscheidung des BGH v. 6.12.2017 – IV ZR 16/17 wurde zunächst im Internet recherchiert, dann kopiert und in die Frage eingesetzt. Die Antwort lautete wie folgt:

„Die Entscheidung des BGH unter dem Link betrifft die Frage, ob ein Mieter eine Mietminderung verlangen kann, wenn die Wohnung durch einen Wasserschaden in einem anderen Gebäude beeinträchtigt wird. Der BGH hat entschieden, dass der Mieter kein Recht auf Mietminderung hat, wenn der Wasserschaden nicht im Einflussbereich des Vermieters liegt und der Vermieter keine Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der BGH hat die Entscheidung des Berufungsgerichts bestätigt, dass die Klage des Mieters auf Mietminderung abgewiesen hatte. Der BGH hat die Revision des Mieters zurückgewiesen.“

Danach wurde sicherheitshalber die Frage noch einmal gestellt, die Antwort fiel entsprechend aus. Der Link wurde dann aus der Frage entfernt und wie folgt formuliert:

Lies die Entscheidung des BGH v. 6.12.2017 – IV ZR 16/17 und fasse sie zusammen.

*Die Antwort lautete hier:*

„Die Entscheidung des BGH betrifft die Frage, ob ein Versicherer eine Berufsunfähigkeitsversicherung rückwirkend anpassen kann, wenn der Versicherte eine Anzeigepflicht verletzt hat. Der BGH hat entschieden, dass der Versicherer dies nur tun kann, wenn er den Versicherten in den Versicherungsbedingungen oder in einer gesonderten Mitteilung klar und deutlich auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Der BGH hat auch festgelegt, wie dieser Hinweis drucktechnisch gestaltet sein muss. Der Hinweis muss fett gedruckt oder unterstrichen sein und sich deutlich von dem übrigen Text abheben. Der BGH hat die Anforderungen an den Hinweis aus dem Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB abgeleitet. Der BGH hat die Entscheidung des Berufungsgerichts aufgehoben, das die rückwirkende Vertragsanpassung der Versicherung für wirksam gehalten hatte, weil der Hinweis auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung in norma-

85 BGH v. 12.3.2014 – IV ZR 306/13, VersR 2014, 565 (PKV); BGH v. 4.5.2009 – IV ZR 62/07, VersR 2009, 968; OLG Dresden v. 5.4.2022 – 4 U 172/22, BeckRS 2022, 10726 (BUV); OLG Brandenburg v. 4.11.2020 – 11 W 27/20 (LV, PKH); OLG Celle v. 14.2.2020 – 8 U 171/19, VersR 2020, 830; OLG Oldenburg v. 29.6.2016 – 5 U 165/15, VersR 2017, 803; OLG Köln v. 19.7.2013 – 20 U 238/12, jurisPR-VersR 5/2014 Anm. 4 (Vorinstanz zu BGH v. 12.3.2014 – IV ZR 306/13).

86 BGH v. 6.12.2017 – IV ZR 16/17, VersR 2018, 281.

87 Bestätigung von BGH v. 27.4.2016 – IV ZR 372/15, BGHZ 210, 113 Rz. 13 = VersR 2016, 780.

88 *Braegelmann*, Gut geprompted ist halb gewonnen. Die zehn besten Prompts für ChatGPT und BingChat für Kanzleien, Legal Tech-Magazin 2/2023, [legal-tech.de/Magazine/FFI\\_Legal\\_Tech-Magazin\\_02-23.pdf](https://legal-tech.de/Magazine/FFI_Legal_Tech-Magazin_02-23.pdf) (zuletzt abgerufen am 10.9.2023).

ler Schriftgröße und ohne Hervorhebung in den Versicherungsbedingungen enthalten war. Der BGH hat den Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.“

### ee) Bewertung der Antworten zu den alternativen Prompts

Die erste Antwort hat nichts mit der abgefragten BGH-Entscheidung zu tun, und wie der ChatBot auf die mietrechtliche Antwort gekommen ist, ist unergründlich. Die zweite Antwort betrifft durchaus die maßgebliche Entscheidung und spricht auch die drucktechnische Gestaltung als Kernproblematik des Falles an und erwähnt Sachverhaltsaspekte wie die vom Versicherer für die Belehrung verwendete normale Schriftgröße und die nicht ausreichende Hervorhebung. Brauchbar ist dies alles dennoch nicht, weil falsche Hinweise erfolgen bzw. falsche Schlussfolgerungen gezogen werden. Das fängt schon damit an, dass es heißt, der BGH habe „entschieden, dass der Versicherer dies nur tun kann, wenn er den Versicherten *in den Versicherungsbedingungen oder in einer gesonderten Mitteilung*“ i.S.v. § 19 Abs. 5 VVG belehrt habe. Von den erwähnten Versicherungsbedingungen steht nichts in der Entscheidung, und dortige Hinweise zur Vorvertraglichen Anzeigepflicht, die man vielleicht als Belehrung interpretieren könnte, haben in der Praxis nichts mit dem Thema zu tun, weil es immer um das Antragsformular auf Abschluss der Versicherung geht. Der Fehler in der Antwort wird dann auch im vorletzten S. noch einmal reproduziert, wenn es heißt, der unzureichend gestaltete Hinweis (Schriftgröße etc.) sei „*in den Versicherungsbedingungen*“ erfolgt, was nichts mit dem Sachverhalt der Entscheidung zu tun hat und auch von der Intention her wie gesagt völlig falsch ist, weil es nicht um die Bedingungen geht. Ein weiterer Fehler liegt darin, dass die Formulierung „*Der Hinweis muss fett gedruckt oder unterstrichen sein ...*“ impliziert, eine Belehrung müsse immer auf diese Art und Weise gestaltet sein und sei ohne solche Unterstreichung etc. unwirksam. Das geht völlig an den vom BGH aufgestellten Grundsätzen (auch in der maßgeblichen Entscheidung) vorbei, dass die Belehrung (lediglich) drucktechnisch so gestaltet sein, dass sie sich deutlich vom übrigen Text abhebt und vom VN nicht übersehen werden kann. Wie der Versicherer dies allerdings macht, ist ihm überlassen und vom Einzelfall abhängig.

Die Empfehlungen von Braegelmann,<sup>89</sup> der sehr kurze „knackige“ Fragen formuliert hat, müssen vor diesem Hintergrund als wenig praxistauglich beurteilt werden.

#### Detail-Bewertung:

Relevanz der Angaben aus fachlicher Sicht: 6

Relevanz der Angaben aus Laien-Sicht: 5

Vollständigkeit der Angaben: 5

Genauigkeit der Angaben: 6

Verständlichkeit: 3

Gesamtnote: 5-

### g) Generelle Frage aus Laiensicht (Gutachtersuche)

#### aa) Prompt und Antwort

Bitte erstelle eine Liste von qualifizierten Gutachtern, die Gutachten dazu erstellen können, ob ein VN, der behauptet, wegen einer psychischen Erkrankung berufsunfähig zu sein, tatsächlich berufsunfähig im Sinne der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung ist. Ich schreibe aus folgender Sichtweise: „Ich bin VN und suche einen Gutachter“. Der Stil bzw. Ton soll wie folgt sein: „informativ“. Schreibe wie ein Arzt. Schreibe für: jeden verständlich Schlüsselwörter: „Suche, Gutachter, Gutachten, Psyche, Psychiatrie, Berufsunfähigkeitsversicherung, Berufsunfähigkeit“.

Antwort:

Leider kann ich keine spezifische Liste von qualifizierten Gutachtern erstellen, die Gutachten zur Berufsunfähigkeit wegen psychischer Erkrankungen erstellen können. Die Auswahl eines geeigneten Gutachters hängt von verschiedenen Faktoren ab, einschließlich der spezifischen Art der psychischen Erkrankung, der geografischen Lage und der individuellen Bedürfnisse des VN.

Es ist wichtig zu beachten, dass die Begutachtung von Berufsunfähigkeit aufgrund psychischer Erkrankungen eine komplexe Aufgabe ist, die spezielle Kenntnisse und Erfahrungen erfordert.<sup>90</sup> Daher sollte ein qualifizierter Gutachter in diesem Bereich über umfangreiche Erfahrung in der Diagnose und Behandlung psychischer Erkrankungen verfügen und mit den spezifischen Anforderungen und Kriterien für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit in der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung vertraut sein.<sup>91</sup>

Es könnte hilfreich sein, sich an einen Fachanwalt für Versicherungsrecht zu wenden, um Unterstützung bei der Auswahl eines geeigneten Gutachters zu erhalten. Ein Fachanwalt kann auch dabei helfen, den Begutachtungsprozess zu verstehen und sicherzustellen, dass alle relevanten Informationen korrekt und vollständig an den Gutachter übermittelt werden.<sup>92</sup>

Bitte beachten Sie, dass dies allgemeine Informationen sind und nicht als spezifische medizinische oder rechtliche Beratung interpretiert werden sollten. Bei spezifischen Fragen oder Bedenken sollten Sie immer einen qualifizierten Fachmann konsultieren.

[In einer weiteren Fußnote, die aber nicht im Text enthalten ist, wird auf einen weiteren Anwaltssuchdienst und die dortige

89 Braegelmann, Gut geprompted ist halb gewonnen. Die zehn besten Prompts für ChatGPT und BingChat für Kanzleien, Legal Tech-Magazin 2/2023, [legal-tech.de/Magazine/FFI\\_Legal\\_Tech-Magazin\\_02-23.pdf](https://www.legal-tech.de/Magazine/FFI_Legal_Tech-Magazin_02-23.pdf) (zuletzt abgerufen am 10.9.2023).

90 Verweis bzw. Link auf a) die Zusammenfassung des Artikels „Berufsunfähigkeitsgutachten bei psychischen Erkrankungen: Mehr Orientierung geboten“, <https://www.aerzteblatt.de/archiv/121931/Berufsunfaehigkeitsgutachten-bei-psychischen-Erkrankungen-Mehr-Orientierung-geboten>; b) die Seite „Rechtstipp Berufsunfähigkeit: Gutachten bei psychischen Erkrankungen und worauf Sie achten müssen“ eines Anwaltssuchdienstes mit peripherem Content.

91 Wie vor.

92 Verweis bzw. Link auf die Seite „Rechtstipp Berufsunfähigkeit: Gutachten bei psychischen Erkrankungen und worauf Sie achten müssen“ eines Anwaltssuchdienstes mit peripherem Content.

Seite „Berufsunfähigkeit: Gutachten bei psychischen Erkrankungen und worauf Sie achten müssen“ verwiesen, deren Text identisch mit der entsprechenden Seite aus dem anderen Suchdienst ist.]

## bb) Rechtlicher Hintergrund

In der Berufsunfähigkeitsversicherung geht es außergerichtlich und gerichtlich eigentlich permanent darum, qualifizierte Sachverständige für die Begutachtung zu finden (was seit einigen Jahren immer schwieriger wird). Dies betrifft meistens die Versicherer und Gerichte, nicht selten aber auch VN, die ein Gegengutachten erstellen lassen wollen. Die Betonung liegt auf Qualifikation und Sachverstand, weil gerade in Bereichen, in denen Gesundheitsbeschwerden schwer objektivierbar sind (Psyche, Schmerzen, Fatigue u.Ä.), hohe Anforderungen an die Qualität eines Gutachtens zu stellen sind, damit es für die Beteiligten nachvollziehbar wird (etwa die Kenntnis der maßgeblichen Leitlinien und deren grundsätzliche Beachtung). Aus diesen Gründen helfen in der Regel normale Suchmaschinen nicht weiter, weil Suchergebnisse zu Schlagworten wie beispielsweise „Facharzt für Psychiatrie, Gutachten, Erfahrung“ wenig über die tatsächliche Qualifikation aussagen und es zumindest der Wunschgedanke ist, dass eine KI hier tatsächlich Auswertungen vornimmt und insoweit Erfahrungen einschätzt, beispielsweise durch entsprechende Angaben der Sachverständigen zu früheren Gutachtenstellungen, Literaturveröffentlichungen oder ähnlichen Umständen.

## cc) Bewertung

Der Wunsch ist bekanntlich der Vater des Gedankens, und bei dem Wunsch bleibt es, denn die KI verneint ihre Unterstützung. Da der zweite S. mit den „verschiedenen Faktoren“ auch so gedeutet werden kann, dass möglicherweise nicht genug Detailinformationen vorlagen, habe ich dieselbe Frage mit folgenden Ergänzungen noch einmal gestellt: „Es geht um die Diagnose Depression mit den Hauptsymptomen: Schlafstörungen, Konzentrationsstörungen, Motivationsstörungen, sozialer Rückzug. Die Erkrankung soll seit 2020 bestehen und wurde fachärztlich mit dem Antidepressivum Citalopram behandelt wurden.“ Der erste Absatz der neuen Antwort war nahezu identisch, danach erfolgte dann der Hinweis, dass sich Symptome nicht messen lassen sowie banale und zum Teil auch lebensfremde Tipps „zur Vorbereitung auf eine Begutachtung“ (eigene Dokumentation der Testfragen, Anfertigung eines Gedächtnisprotokolls und sich nicht abschrecken zu lassen, wenn der Versicherer den Anspruch ablehnt). Insoweit muss man auch zur Verständlichkeit sagen: Thema verfehlt.

### Detail-Bewertung:

Relevanz der Angaben aus fachlicher Sicht: 6

Relevanz der Angaben aus Laien-Sicht: 6

Vollständigkeit der Angaben: 6

Genauigkeit der Angaben: 6

Verständlichkeit: 6

Gesamtnote: 6

## h) Resümee

Würde es sich um Noten in einem Schulzeugnis handeln, wäre der Kandidat sitzengeblieben und müsste das Schuljahr wiederholen. Von sechs Fragen/Themen fiel eine Antwort sehr gut aus, zwei bewegten sich im Durchschnittsbereich und drei waren völlig unzulänglich. Nur die Auswertung zum rückwirkend befristeten Anerkenntnis mit der Note 1 – war praktisch wirklich brauchbar, um damit vertiefte Recherchen anzustellen. Im Gesamtzusammenhang erscheint dies fast schon als Zufallstreffer. Insbesondere die Urteilszusammenfassung, die auf den ersten Blick eigentlich prädestiniert für eine KI wirkt, scheiterte letztlich völlig.

Auch wenn es sich nur um eine kleine Stichprobenauswertung handelt, wird deutlich, dass sich mit ChatGPT-4 fachlich im komplizierten Versicherungsrecht nicht so arbeiten lässt, dass dies auch nur Durchschnittskriterien genügen würde. Wer kein (*umfangreiches*) Hintergrundwissen hat, wird teilweise auf die falsche Fährte gelockt. Unabhängig von dem derzeitigen „No-Go-Kriterium“ der möglichen Halluzinationen ist auch die überwiegende Oberflächlichkeit der Antworten zu bemängeln, die in einem nicht unbeträchtlichen Umfang regelmäßig wiederkehrende Phrasen beinhalten, die ersichtlich Exkulpationscharakter haben (man möge einen Fachanwalt aufsuchen usw.).

## 9. Sonstige KI-Themen

Die Nutzung von KI wirft viele Fragen auf, die in diesem Beitrag nicht erörtert werden können, die aber – soweit sie den Rechtsbereich betreffen – trotzdem zumindest teilweise kurz angesprochen werden sollen: Zu den relevanten Rechtsbereichen gehören u.a. das Datenschutzrecht (Art. 12 ff., Art. 22, Art. 44 ff. DSGVO), das zivilrechtliche Haftungsrecht einschließlich des Persönlichkeitsrechts, das Urheber-/Patentrecht, das Kartell-/Wettbewerbsrecht, das Arbeitsrecht, das AGG und das Anwalts-/Rechtsberatungsrecht.<sup>93</sup> Bei der Verwendung von KI-generierten Texten ist bspw. unklar, wer der Urheber der Texte ist und ob diese urheberrechtlich geschützt sind. Zudem kann die Verwendung von KI-generierten Texten potentiell zu Haftungsansprüchen führen, weil es unklar ist, ob der Betreiber des ChatBots oder der Nutzer für falsche oder irreführende Informationen haftet.<sup>94</sup> In der Justiz stellt sich u.a. die Frage, ob und in welchem Umfang Assistenzsysteme den gesetzlichen Richter ersetzen oder unterstützen können.<sup>95</sup> Wohl einhellige Meinung ist, dass ein KI-System schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht den menschlichen Richter vollständig ersetzen kann und darf.<sup>96</sup> Diskutiert wird auch, dass die richterli-

<sup>93</sup> v. Graevenitz, Mit ChatBots arbeiten, aber richtig! 30.3.2023, jeweils m.w.N.; abrufbar unter [https://opus4.kobv.de/opus4-fizbw/frontdoor/deliver/index/docId/123/file/2023-03-30\\_ChatGPT.pdf](https://opus4.kobv.de/opus4-fizbw/frontdoor/deliver/index/docId/123/file/2023-03-30_ChatGPT.pdf) (zuletzt abgerufen am 8.9.2023).

<sup>94</sup> Johannsbauer, ChatGPT im Rechtsbereich – erste Erfahrungen und rechtliche Herausforderungen bei der Verwendung künstlich generierter Texte – MMR-Aktuell 2023, 455537.

<sup>95</sup> Zur Diskussion: [landtag.nrw.de/home/der-landtag/tagesordnungen/WP18/300/E18-362.html](https://www.landtag.nrw.de/home/der-landtag/tagesordnungen/WP18/300/E18-362.html) mit Tagesordnung und gutachterlichen Stellungnahmen (zuletzt abgerufen am 9.9.2023).

<sup>96</sup> Nink, Stellungnahme zur Anhörung „Einsatz von ChatGPT im Justizbereich“ im Landtag NRW, 13.6.2023, Stellungnahme 18/592, S. 2 m.w.N., abrufbar unter: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/doku>

che Unabhängigkeit gefährdet sein kann, wenn sich Richter KI-Assistenzsystemen bedienen und dadurch beeinflusst werden.<sup>97</sup> ChatGPT wird für den Einsatz in der Justiz nicht als gut geeignet eingeschätzt, während ein in Europa entwickeltes und auf die Anwendung im deutschen Recht hin optimiertes, mit ChatGPT technisch vergleichbares System zur Unterstützung der Justizangehörigen befürwortet wird.<sup>98</sup> Über allem „schweben“ auch ethische Fragen wie die Thematik, ob und in welchem Umfang KI generell Menschen ersetzen darf.<sup>99</sup>

Unabhängig von dem großen Bereich der Arbeitsoptimierung hat die KI aber auch echte Schattenseiten im Bereich der Kriminalität, weil sie auch dort „hervorragend“ verwendet werden kann. Fälschungen von Gesichtern, Stimmen und Texten können mit vergleichsweise wenig Aufwand und Expertise in einer hohen Qualität erstellt werden. Aufgrund der Nutzung von tiefen neuronalen Netzen (englisch: deep neural networks), werden solche Verfahren umgangssprachlich als „Deepfakes“ bezeichnet.<sup>100</sup> Da so gut wie alles, was technisch möglich ist, auch irgendwann gemacht bzw. zumindest versucht wird, müssen Versicherer damit rechnen, dass unseriöse VN mit KI gefälschte Deepfake-Arztberichte o.Ä. Unterlagen, gegebenenfalls auch berufliche Schriftstücke wie Gewinn- und Verlustrechnungen, Fotos vom Arbeitsplatz etc. vorlegen, um damit Ansprüche auf Berufsunfähigkeitsleistungen zu untermauern.

## 10. Zusammenfassung, Fazit und Schlussbetrachtung

Die „Intelligenz“ einer KI basiert auf Wahrscheinlichkeitsberechnungen, was auch für die KI-Beantwortung juristischer Fragestellungen gilt und somit dem juristischen Denken im deutschen Rechtssystem zuwiderläuft. Ebenso wie der Einsatz von „Robo-Richtern“ in der Justiz technisch noch in weiter Ferne liegt,<sup>101</sup> dürfte das auch für die diffizile Sachbearbeitung im Versicherungsrecht (und damit auch in anderen anspruchsvollen Rechtsbereichen) durch die offen zugängliche Nutzung von ChatGPT gelten. Die Möglichkeit von halluzinierten Teilergebnissen, die nicht verifizierbaren Recherchegrundlagen und der anscheinend nicht ausreichende Trainingsumfang mit „harten“ rechtlichen Informationen im Sinne von juristischen Datenbanken sind faktische Ausschlusskriterien für eine verlässliche berufliche Nutzung. Der durchgeführte Kurztest mit sechs unterschiedlichen Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung und nur einem guten Ergebnis belegt die fehlende Praxistauglichkeit. Von einem Durchbruch kann man kaum sprechen, wenn ChatGPT nachweislich Falsches produziert und nicht preisgibt, aus welchen Quellen die Texte generiert wurden. Deshalb gilt: Eine sachliche, wissenschaftliche Information darf nicht erwartet werden – weil womöglich eine extrem plausibel klingende Halluzination produziert wurde, bei der selbst ein qualifizierter Experte Schwierigkeiten haben kann, herauszufinden, wo die Fehler liegen. Sehr eingängig hat dies *Herrlein* formuliert:<sup>102</sup> Wer die richtigen Antworten auf die gestellten Fragen nicht ohnehin kennt, wird durch die nachgerade „selbstsicheren“ Formulierungen auf den falschen Pfad gelockt, ohne den sich vor ihm öffnenden (juristischen) Abgrund erkennen zu können.

Wer trotzdem KI nutzen will, sollte darauf achten, dass der trainierte Wissensstand nicht veraltet ist (wobei dies faktisch kaum überprüfbar ist) und sich mit „Prompting“, also einer richtigen Fragestellung, vertraut machen. Rechtsanwältin ist

die Nutzung von ChatGPT durch die Geschäftsbedingungen des Unternehmens OpenAI faktisch untersagt. Ohne eine Konzentration des teuren und sehr aufwendigen KI-Trainings auf juristische Fragestellungen ist nicht zu erwarten, dass Ergebnisse im zufriedenstellenden Bereich erzielt werden können.

Unabhängig von alledem wusste schon Mr. Spock, warum Zurückhaltung geboten ist, als an Bord der Enterprise ein Computersystem erprobt wird, das die Menschen als Raumpiloten ersetzen soll: „Computers make excellent and efficient servants, but I have no wish to serve under them.“<sup>103</sup> Selbstständiges Denken bleibt also auch in Zukunft up to date.

mentenarchiv/Dokument/MMST18-592.pdf (zuletzt abgerufen am 9.9.2023).

- 97 *Biallaß*, Stellungnahme des Deutschen EDV-Gerichtstags e.V. zur Anhörung „Einsatz von ChatGPT im Justizbereich“ im Landtag NRW, 13.6.2023, Stellungnahme 18/575, S. 2, abrufbar unter: [landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST18-575.pdf](https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST18-575.pdf) (zuletzt abgerufen am 8.9.2023).
- 98 *Nink*, Stellungnahme zur Anhörung „Einsatz von ChatGPT im Justizbereich“ im Landtag NRW, 13.6.2023, Stellungnahme 18/592, S. 22 m.w.N., abrufbar unter: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST18-592.pdf> (zuletzt abgerufen am 9.9.2023).
- 99 Vgl. Stellungnahme Deutscher Ethikrat „Mensch und Maschine – Herausforderungen durch Künstliche Intelligenz“ v. 20.3.2023; abrufbar unter <https://www.ethikrat.org/mitteilungen/mitteilungen/2023/ethikrat-kuenstliche-intelligenz-darf-menschliche-entfaltung-nicht-vermindern?cookieLevel=not-set> (zuletzt abgerufen am 9.9.2023).
- 100 Deepfakes – Gefahren und Gegenmaßnahmen, Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik mit ausführlichen Hinweisen, abrufbar unter [https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Informationen-und-Empfehlungen/Kuenstliche-Intelligenz/Deepfakes/deepfakes\\_node.html#doc1009562bodyText4](https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Informationen-und-Empfehlungen/Kuenstliche-Intelligenz/Deepfakes/deepfakes_node.html#doc1009562bodyText4) (zuletzt abgerufen am 9.9.2023).
- 101 Grundlagenpapier zum Einsatz von KI und algorithmischen Systemen, S. 38/42; abrufbar unter [https://www.oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de/download/184478/Grundlagenpapier\\_der\\_Arbeitsgruppe\\_zum\\_Einsatz\\_von\\_KI\\_und\\_algorithmischen\\_Systemen\\_in\\_der\\_Justiz.pdf](https://www.oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de/download/184478/Grundlagenpapier_der_Arbeitsgruppe_zum_Einsatz_von_KI_und_algorithmischen_Systemen_in_der_Justiz.pdf) (zuletzt abgerufen am 9.9.2023).
- 102 *Herrlein/Gelück*, ChatGPT im mietrechtlichen Praxistest (aus Anwaltsicht): „Wundermittel“ oder doch „Rohrkreier“?, NZM 2023, 513.
- 103 *Mister Spock* in Star Trek, Staffel 2, Episode 24 („Computer M5/The Ultimate Computer“, 1968).